

Fragenkatalog

Beantwortung und Begründungen

Zur Anhörung

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

(Kinderbildungsgesetz – KiBiz) –

Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII

Drs. 14/4410

Dortmund, 23.8.2007

Vorbemerkungen:

Im Anschreiben war bereits darauf hingewiesen worden, dass das gesamte Änderungsvorhaben nicht in einzelne Elemente aufgeteilt, sondern im Gesamtzusammenhang der Voraussetzungen, Absichten und bereits jetzt erkennbaren Wirkungen bewertet werden muss.

In der Anhörung müsste insofern allen Beteiligten insofern auch eine Gelegenheit für die Beteiligung an einer „Generaldebatte“ möglich sein.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der Eindruck besteht, dass nicht alle Fragestellungen von einem echten Erkenntnisinteresse bestimmt sind, da aus der Formulierung eher die Suche nach Zustimmung für bestimmte Grundeinschätzungen und Absichten erkennbar wird.

Damit die in dem Anschreiben enthaltenen Grundaussagen nicht verloren gehen, werden sie hier ausdrücklich wiederholt:

Da der Gesetzentwurf

- nicht die Bedarfslage von **Kindern** in den Mittelpunkt stellt,
- zu einer Verschärfung der **Chancenungleichheit** von Kindern beitragen würde,
- von einem unzutreffenden **Bildungsverständnis** für den Elementarbereich ausgegangen wird, das den bisherigen Grundlagen für die Bildungsarbeit im Elementarbereich nicht entspricht, eher einem instruktionspädagogischen Ansatz und einem materialistischen Menschenbild entspricht,
- in seiner Basis von **unzutreffenden Grundannahmen** zur Bedarfssituation und von falschen Daten bei der Finanz- und Bedarfsplanung ausgeht,
- weder die notwendigen **Ausführungsregelungen** zum Sozialgesetzbuch VIII leistet noch die darin enthaltenen Grundlagen ausreichend berücksichtigt,

- eine Neugestaltung der Arbeit durch eine **Finanzierungsregelung** vornehmen will, die weder dazu geeignet ist, die angestrebten Ziele zu erreichen, noch den Erkenntnissen und Empfehlungen Dritter, z.B. der OECD, entspricht,
- für die Realisierung der Ziele völlig **unterfinanziert** ist und auch als **Haushaltskonsolidierungsregelung** durch die Landesregierung angesehen wird,
- **Lastenverschiebungen** vornimmt und Belastungen auf Eltern, Mitarbeiterinnen, Träger und Kommunen verlagert,
- nicht erkennbar wird, dass die **vor der Wahl** erklärten Absichten zur Rücknahme der in vorhergehenden Legislaturperioden erfolgten Kürzungen und die Verbesserung der Bedingungen sowie die Festlegungen des **Koalitionsvertrages** nach einer mit allen Beteiligten im Dialog zu führenden Beratung zu einem vereinfachten und gerechteren Finanzierungssystem sowie einer Verbesserung der Förder- und Arbeitsbedingungen umgesetzt werden sollen,
- die Komplexität der vorgesehenen Neuregelungen nicht einem vorgelagerten **Wirksamkeitsdialog** unterzogen werden sollen, so wie dies z.B. in einem Bundesland mit einem mehrjährigen Modellprojekt erfolgt ist, und damit ein Flächenexperiment mit möglichen Kollateralschäden billigend in Kauf genommen würden,
- mit einer aufwendigen **Öffentlichkeitsarbeit** und direkten Anschreiben an die Mitarbeiterinnen in Einrichtungen Feststellungen, Behauptungen und Aufgabenzuschreibungen vorgenommen werden, die nicht zutreffend, unvollständig und täuschend sind und
- machtpolitische **Erwägungen** zur Durchsetzung der einmal beschlossenen Absicht drängen, ohne sich bisher ernsthaft erkennbar mit der Kritik auseinanderzusetzen,

sollte der Entwurf jetzt nicht beschlossen, gründlich überarbeitet und in einer Übergangsregelung zunächst nur

- eine Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Grundlage,
- ein qualitatives und quantitatives Ausbauprogramm für Kinder aller Altersstufen,
- eine ergänzende Regelung für die Einbeziehung der Tagespflege,
- eine Qualifizierungsoffensive für die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen durch eine Fortbildungsförderung,
- die Rücknahme der Regelungen zum Elternbeitragsverfahren und vor allem damit verbunden eine Aufstockung der Landesförderung für den Elementarbereich des Bildungswesens kurzfristig erfolgen,

mit denen u.a. auch ein gleichmäßiger Ausbau und vergleichbare Lebensbedingungen für alle Kinder und Familien in allen Kommunen möglich wird.

Ich bitte um „Nachsicht“ für die orthografischen und sonstigen formalen Unzulänglichkeiten, die bei der unter großem Druck erstellten Schriftstücke eingeflossen sind.

Gerhard Stranz

Block 1 Bildung und Sprachförderung, Familienzentren
Bildung und Sprachförderung

Zu 1.: Welche Rahmenbedingungen erachten Sie für eine optimale Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege für erforderlich, bezogen auf die folgenden Merkmale: Relation Kind/Erzieher bzw. Erzieherin, Gruppengrößen, Raumbedarf, Ausbildung des pädagogischen Personals, Anwesenheitszeiten der Kinder, Curriculum, Förderung von deutsch und Mehrsprachigkeit, Elternbeiträge, notwendiger finanzieller Aufwand pro Kind bei optimalen Bedingungen?

Grundsätzliches

Die Bedingungen zur umfassenden und ganzheitlichen Förderung von Kindern müssen in Abhängigkeit von den **individuellen Anforderungen** betrachtet werden, die sich aus u.a.

- a) aus dem Alter,
- b) dem Entwicklungsstand,
- c) der Dauer des Aufenthaltes,
- d) der Lebenssituation in der Familie,
- e) dem Lebensumfeld und
- f) den Bedingungen in den Förderangeboten selbst, z.B. im Hinblick auf die anderen beteiligten Kinder und
- g) die individuellen räumlichen, personellen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie Verfügungszeiten und Freistellung,
- h) der Zusammenarbeit mit den Eltern und
- i) der Unterstützung durch den Träger

ergeben.

Zur Realisierung des individuellen Rechtes junger Menschen auf Förderung, seiner individuellen und sozialen Entwicklung, die dazu beitragen muss, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (SGB VIII, § 1) sind grundsätzlich pauschale Aussagen oder entsprechende Zuordnungen ungeeignet.

Kinder – Erzieherinnen Verhältnis

In Bezug auf die Bestimmung von Rahmenbedingungen können Orientierungen gelten, die jedoch als Mindestbedingungen den konkreten Situationen angepasst werden müssen. Eine entsprechende Regelung befindet sich in einer eingeschränkteren Formulierung auch in der geltenden Betriebskostenverordnung (§ 1 Absatz 7).

Auf die wesentlich angemessenere Regelung in der Ursprungsfassung hatte ich bei der Aushandlung dieser Verordnung aufgrund der geltenden bundesrechtlichen Vorgaben gedrängt.

Ausgangspunkt für eine Orientierung könnten dabei die unter **Bezug auf die im Jahr 1996 durch das Europäische Netzwerk Kinderbetreuung benannten Qualitätsziele** sein, die nach einer Übergangszeit von 10 Jahren **spätestens im Jahr 2006** gelten sollten:

Alter der Kinder (Monatsangaben auf Jahre umgerechnet)	Anzahl der Fachkräfte im Verhältnis zu der Anzahl der Kinder	Anzahl der Kinder pro Gruppe
bis 2 Jahre	1 Fachkraft bis 3 Kinder	6 Kinder
2 – 3 Jahre	1 Fachkraft 3 - 5 Kinder	5 - 8 Kinder
3 – 4 Jahre	1 Fachkraft 5 - 8 Kinder	8 - 12 Kinder
4 – 5 Jahre	1 Fachkraft 6 - 8 Kinder	12 - 15 Kinder

Auf diese Orientierung wird in folgenden Quellen hingewiesen:

Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle, KGST, Bericht 2/2001 (Seite 28),
KiTa aktuell NRW 11/2005, Beitrag „Kinder unter 3“, unter Bezug auf die Aussagen in der Veröffentlichung „Fthenakis 2002“,

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2003: „Auf den Anfang kommt es an!“, Seite 86/87 (unter Bezug auf die Veröffentlichung:

Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder. In W.F.E. Fthenakis (Hrsg.), Elementarpädagogik nach PISA. Wie aus Kindertagesstätten Bildungseinrichtungen werden können (S. 208-242). Freiburg: Herder) sowie des

Institut der deutschen Wirtschaft Köln, Endbericht des „Reformkatasters 2006 – Der Elementarbereich, Eine Evaluierung ausgewählter bildungspolitischer Rahmenbedingungen in den Bundesländern aus ökonomischer Perspektive für die Initiative Soziale Marktwirtschaft (INSM), Dezember 2006, Seite 13.

Dabei müssen jedoch die weiteren Rahmenbedingungen beachtet werden, auf die das Europäische Netzwerk in weiteren Zielen aufmerksam macht.

Dazu zählt u.a.:

7. **Die öffentlichen Ausgaben für Einrichtungen für kleine Kinder sollten nicht weniger als 1 % des Bruttoinlandsproduktes betragen, damit diese Einrichtungen – sowohl für Kinder unter als auch über drei Jahren – die aufgestellten Ziele erreichen.**
20. **Die Erziehung und das Lernumfeld sollte die Familie jedes Kindes, sein Zuhause, seine Sprache, das kulturelle Erbe, seinen Glauben, seine Religion und sein Geschlecht widerspiegeln und wertschätzen.**
22. **Mindestens ein Zehntel der wöchentlichen Arbeitszeit sollte ohne Kontakt zu den Kindern ablaufen und der Vorbereitung und Weiterbildung vorbehalten sein.**
23. **Angemessene Ersatzkräfte sollten jederzeit verfügbar sein, um die Personalschlüssel aufrechtzuerhalten.**
24. **Zeit, die das Personal mit verwaltungstechnischen, häuslichen oder hausmeisterlichen Tätigkeiten zubringt, sollte eigens gerechnet werden, zusätzlich zu den mit den Kindern verbrachten Stunden.**
25. **Alle qualifizierten Beschäftigten in Einrichtungen sollten mindestens einen national oder lokal festgelegten Tariflohn erhalten, keinesfalls weniger. Für umfassend ausgebildetes Personal sollte dieser Tariflohn dem von Lehrern/innen vergleichbar sein.**

Raumbedarf

Der Raumbedarf muss entsprechend dem Alter, der Zusammensetzung der Gruppen, der Dauer des Aufenthaltes der Kinder, der Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Eltern entsprechend ausgestattet in einem Innen- und einem Außenbereich zur Verfügung stehen. Dabei sind die örtlichen Bedingungen für die Ausgestaltung zu berücksichtigen. Zur Ausgestaltung können Regelungen vor Ort gefunden werden und auf Festlegungen zum Raumbedarf verzichtet werden, wenn nicht finanzielle Erwägungen, sondern das Kindeswohl als Ausgangspunkt herangezogen wird.

In NRW besteht zur Anpassung an den veränderten Raumbedarf ein dringender Bedarf für ein Ausbauprogramm, da noch viele alte Einrichtungen nicht über das heute erforderlich differenzierte Raumangebot verfügen, viele Einrichtungen nicht die Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern unter 3 Jahren geschaffen haben, zumal auch die Mittel des Sonderprogramms Frühe Förderung weder im Jahr 2006 ausreichten noch im Jahr 2007 überhaupt zur Verfügung gestellt wurden. Für die erweiterten Aufgabenstellungen, bei denen die Zusammenarbeit mit den Eltern und Kooperationen mit Dritten als Zentren für Kinder und Familien erfolgen, müssen zusätzliche Räume und Ausstattungen bereit gestellt werden.

Zur Sanierung von Gebäuden und der Ersatzbeschaffung von Ausstattungen müssen Förderprogramme eingerichtet, statt ein Zwang zum Verbrauch und zum Einsatz von Rücklagen für Betriebskosten ermöglicht werden.

Da für eine umfassende Förderung von Kindern auch Erlebnisräume im Außenbereich erforderlich sind, müssen alle mit der Nutzung von Außenflächen entstehenden Kosten Gegenstand einer Förderung sein oder werden.

Ausbildung des Personals

Für die differenzierten und zusätzlichen Aufgabenstellungen in Tageseinrichtungen und Tagespflege müssen unterschiedliche Fachkräfte aus pädagogischen Ausbildungsgängen im Elementarbereich tätig werden können. Dies erfordert aber auch, dass z.B. Hochschulabsolventinnen entsprechend ihrer Qualifikation vergütet und die dem Träger entstehenden Kosten abgerechnet, bzw. finanziert werden können. Dies ist weder in den geltenden Finanzierungsregelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vorgesehen, noch durch die Pauschalansätze in dem Regierungsentwurf des Kinderbildungsgesetzes möglich.

Wesentlich für die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und die Verbesserung der Qualität der Arbeit ist, neben der Verbesserung des Kinder – Erzieherinnen – Verhältnisses, die Intensivierung von Fortbildungsmöglichkeiten durch Angebote und die Ermöglichung zur Teilnahme. Eine fachliche Beratung im Arbeitsfeld muss zudem gesichert werden.

Anders als andere Bundesländer wurde es in NRW versäumt, in Ergänzung zur Bildungsvereinbarung eine Fortbildungsvereinbarung mit einem entsprechenden Landesförderprogramm zu verbinden. In gleicher Weise unzulänglich sind die in dem Gesetzentwurf in Bezug auf die Bedeutung der Fortbildung genannten Ziele und das Fehlen einer ausdrücklichen zusätzlichen Förderung. Entscheidend für die Realisierung von Fortbildungen ist es, dass überhaupt ausreichend viele Mitarbeiterinnen in der regelmäßigen Arbeit in Tageseinrichtungen mitwirken können und nicht durch Krankheit oder die bestehenden restriktiven Vertretungsregelungen die Teilnahme an entsprechenden Angeboten be- oder verhindert wird.

Es ist jedoch ausdrücklich festzustellen, dass die Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen insge-

samt in herausragender Weise sich mit neuen Anforderungen im Rahmen von Fortbildungen auseinandersetzen.

Anwesenheitszeiten der Kinder

Die Anwesenheitszeiten von Kindern müssen sich nach den individuellen Bedingungen des einzelnen Kindes im Zusammenhang dem Förderbedarf und mit dem Versorgungsbedarf aus der Sicht der Familie bestimmen. Daraus ergibt sich, dass sich dieser verändern kann, bestimmte Zeiträume nicht unterschreiten sollte und auch im Rahmen des Gesamtangebotes der Einrichtung sehr persönliche Begegnungen ermöglichen sollte.

Diese Bedingungen werden nicht erfüllt, wenn die Förderungszeiten durch die Einführung der Buchungszeit von 25 im Zusammenhang mit der Höhe des Elternbeitrages verbunden und dadurch die Einrichtung gezwungen wird, an jedem Tag, zu jedem Zeitpunkt die Maximalbelegung der Einrichtung realisieren zu müssen. Die vorgesehene Förderungssystematik nach Kindpauschalen würde in der Form und Höhe strukturell dazu beitragen, dass die Anforderungen nicht erfüllt und eine Kindeswohlgefährdung in Kauf genommen würde. (Das Kindeswohl ist dann gefährdet, wenn eine Stagnation der Entwicklung entstehen könnte!)

Curriculum

Im Elementarbereich des Bildungswesens wäre eine Orientierung der Arbeit an einem Curriculum – im Sinne eines Lehrplanes - ein unpassendes Steuerungselement.

Im frühen Kindesalter werden Prozesse nicht nach Lehrgängen mit festgelegten „Lernsequenzen“ organisiert. Die Idee der Einführung von Lehrplänen liegt ein folgenschwerer Irrtum zugrunde, da mit diesem absichtsgeliteten Instrument nicht die erforderliche Entfaltung des Kindes und seiner Möglichkeiten unterstützt werden kann. Die Elementarpädagogik sollte nicht von den – wie immer definierten – Anforderungen an Kinder ausgehen, sondern von dem, was Kinder können. Auf diese Orientierung wurde von Prof. Gerd E. Schäfer aufmerksam gemacht.

Sie wurde jedoch auch z.B. letztlich in der Tagung am 8.12.2006 von Frau Dr. Helga Merker herausgestellt, als im Rückblick auf das 35-jährige Jubiläum des Kindergartengesetzes NRW die Bildungsvorstellungen zur Elementarpädagogik in einer Fachtagung reflektiert wurden.

Förderung von deutsch und Mehrsprachigkeit

Die Förderung der Sprache ist schon immer ein substantieller Bestandteil der Arbeit im Elementarbereich gewesen. Er ist integrativer Bestandteil. Die Förderung muss sich dabei auf die Muttersprache als den wesentlichen Zugang zur eigenen Identität einschließen, die Kommunikation in einem deutsch sprechenden Umfeld stärken und angemessene Hilfen auch durch Dritte bei Sprachentwicklungshemmnisse sicherstellen. In diese Bemühungen müssen die Eltern und Bezugspersonen der Kinder einbezogen werden.

Da die Förderung der Sprache im Rahmen von sinnvollen Sprachzusammenhängen erfolgen muss und über einen längeren Zeitraum in verlässlichen Beziehungen erfolgt, da alles was wirken soll, Zeit braucht, müssen sowohl die Rahmenbedingungen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege entsprechend vorhanden sein und in NRW insgesamt entsprechend verbessert werden, einschließlich des Einsatzes von Mitarbeiterinnen mit den Muttersprachen der Kinder, als auch die Erzieherinnen mit ihren eigenen sprachlichen Kompetenzen und

Förderungsmöglichkeiten gestärkt werden. Dies setzt voraus, dass Verschlechterungen der Kinder – Erzieherinnen – Relation, die mit der Einführung der Wochenstundentabelle im Jahr 1998/1999 erfolgt ist (Abbau von 13.000 Vollzeitstellen und Jahreskürzungsvolumen 220 Mio. € - Quelle 7. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW), nicht nur zurückgenommen werden.

Das mit dem Schulgesetz eingeführte Sprachstandsfeststellungs- und Förderungsverfahren ist aus verschiedenen Gründen in keiner Weise geeignet, entsprechende Hilfen sicherzustellen. Die Auswertung des zur Zeit überhaupt noch nicht abgeschlossenen ersten Durchgangs macht deutlich, dass dieses Instrument von seinem Ansatz und Ergebnis her nicht angemessen ist.

Elternbeiträge

Auf die Erhebung von Elternbeiträgen ist zu verzichten. Die Erkenntnisse des bereits in den Jahren 1970 – 1975 gewonnenen Erfahrungen, die zu dem später „kassierten“ Beschluss zur Abschaffung der Elternbeiträge in NRW zum 1.1.1980 geführt haben, sollten endlich realisiert werden. Erst mit der Abschaffung der Elternbeiträge würde überhaupt der tatsächlich bestehende Bedarf zur Förderung von Kindern sowie zur Unterstützung von Familien erkennbar. Entgegen dem Trend und den erfolgten Beschlüssen in anderen Bundesländern (Hamburg, Berlin, Rheinland-Pfalz) haben die in NRW veränderten Regelungen zur Elternbeitragsverpflichtung bisher in 82 von 178 Jugendamtsbezirken zu Erhöhungen geführt. Weitere Erhöhungen würden sich systembedingt durch die Mechanismen des Gesetzesentwurfes ergeben.

Notwendiger finanzieller Aufwand pro Kind bei optimalen Bedingungen

Soweit die o.g. Anforderungen für die Bestimmung der Begleitungsbedingungen des einzelnen Kindes erfüllt sind, die sich sowohl aus den unmittelbar zurechenbaren Aufwendungen, als auch aus den Vorhaltekosten und mittelbaren Steuerungskosten eines Angebotes ergeben, müssten diese tatsächlich entstandenen Aufwendungen in der tatsächlichen Höhe bei der Erfüllung des Rechtsanspruches als Sozialleistungsanspruch erstattet werden. Das bisherige System benachteiligt in dieser Beziehung freigemeinnützige Träger gegenüber kommunalen Einrichtungen, da diese alle mit dem Angebot vorhandenen Aufwendungen aus Steuermitteln abdecken und damit wettbewerbsbevorzugt sind.

Die vorgesehenen Finanzierungsregelungen sind alleine schon deshalb unpassend, zumal sie von einem unpassenden Verständnis von Erziehung, Bildung und Betreuung im frühen Kindesalter ausgehen.

Zu 2.: Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund des enormen Bedeutungszuwachses der frühen Bildung die im Gesetzesentwurf aufgenommene frühzeitig einsetzende Sprachförderung bereits ab Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Schulbeginn?

Der Förderung der Sprachfähigkeit kommt in Bezug auf die individuelle Entwicklung und den Zugang zur Umwelt eine große Bedeutung zu. Bildung, die mehr ist als Lernen, ist für Personen immer schon von zentraler Bedeutung und hat lediglich im Zusammenhang mit politischen Intentionen einen größeren Stellenwert erhalten.

Da die Politik die Bedingungen der Förderung von Kindern in der Vergangenheit verschlechtert oder auch nicht in zutreffender Weise verbessert hat, so wie dies z.B. in der Koalitionsvereinba-

zung 2005 angekündigt wurde, sind sowohl die im Schulgesetz vorgesehenen Regelungen als auch die in den Gesetzentwurf des Kinderbildungsgesetzes vorgesehenen Umsetzungsregelungen unzulänglich.

Das Sprachstandsfeststellungsverfahren ist von seiner bisherigen Konstruktion her unangeeignet, da es überhaupt nicht tatsächlich bestehende Unzulänglichkeiten verlässlich messen kann und die ihm zugrunde liegenden Hypothesen für die Sprachentwicklung überhaupt nicht bewiesen sind. Der Ansatz berücksichtigt nicht ausreichend die Erfahrungen der Erzieherinnen und stärkt deren Förderungsmöglichkeiten, da z.B. Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen und Kinder aus Familien mit einem Migrationshintergrund, die ohne ein Wort zu sprechen als „unauffällig“ identifiziert wurden, keine zusätzliche Förderung erhalten sollen.

Zu 3.: Halten Sie einen integrierten Ansatz in der Sprachförderung, in dem die zusätzliche Sprachförderung auf der regelmäßigen Sprachförderung im Kindergartenalltag aufbaut für sinnvoll?

Die Sprachförderung muss integrativer Bestandteil bleiben, da die Kinder im Leben und in verlässlichen Beziehungen zu Erwachsenen lernen.

Für diese Gesamtförderungsaufgabe bedarf es jedoch erheblicher Verbesserungen der Rahmenbedingungen und der Förderung der Fortbildung der Mitarbeiterinnen.

Diese Anforderung bezieht sich nicht nur auf Tageseinrichtungen, sondern auch auf die Tagespflege.

Anstelle des im Schulgesetz vorgesehenen Sprachstandsfeststellungsverfahrens sollte eine Stärkung der Förderung in den Einrichtungen und Angeboten, der Zugang zu Angeboten für alle Kinder erleichtert und vor allem auch durch einen Ausbau der Angebote eine ausreichende Anzahl mit einer entsprechenden Qualität geschaffen werden. Die bestehende und beabsichtigte Bedarfsdeckung ist nicht nur für Kinder im Alter unter 3 Jahren, sondern auch für Kinder im Kindergartenalter unzureichend, da sie derzeit faktisch bei lediglich 87 % liegt!

Zur Erfüllung der Anforderungen des Sozialgesetzbuches VIII müsste, damit das Wahlrecht der Eltern überhaupt greifen kann, eine Bedarfsdeckung von mehr als 100 % gegeben sein!

Zu 4.: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf allgemein im Hinblick auf die gewollte Stärkung vorschulischer Bildung und eine gezielte Sprachförderung?

In dem Sozialgesetzbuch VIII ist in ausreichender und zutreffender Weise festgelegt, dass **Tageseinrichtungen und Tagespflege einen umfassenden und nicht teilbaren Förderungsauftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung** haben, der z.B. auch die **sprachlichen** und sonstigen **Fähigkeiten** umfasst. Damit ist eine zutreffende und ausreichende Grundorientierung für die Arbeit gegeben. Eine entsprechende Beschreibung ist auch im geltenden Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vorhanden und durch die Bildungsvereinbarung in wesentlichen Teilen zutreffend ausgefüllt.

Die in dem Gesetz enthaltene Betonung des Bildungsauftrags geht von einem anderen Bildungsverständnis und Menschenbild aus. Es entspricht eher einem instruktionspädagogischen Ansatz, der in der Tendenz eher von einer Verschulung des Elementarbereichs ausgeht.

Bereits mit der Bezeichnung des Gesetzes wird deutlich, dass von einem unzutreffenden Grundansatz ausgegangen wird, nämlich einem nicht angemessenen „Bildungsverständnis“.

Eine nebeneinander stellende Nennung von **früher Bildung und Förderung** im Gesetzesentwurf ist unangemessen. Die getrennte Nennung der Begriffe Bildung und Förderung als pädagogische Aufgabe im frühen Kindesalter entspricht nicht der ganzheitlichen Lebenswelt eines Kindes. Förderung schließt Bildung mit ein, auch dort, wo es um die "Unterstützung" der selbstbildenden Kräfte des Kindes geht. Ein gesondertes Training von Einzelfähigkeiten widerspricht der umfassenden Aneignung der Welt durch ein Kind im frühen Kindesalter.

§ 2 des Gesetzesentwurfes zeigt, dass die untrennbare Trias von **Erziehung, Bildung und Betreuung** als allgemeine Aufgabenbeschreibung für dieses Lebensalter zwar bekannt war, jedoch nicht die fachwissenschaftlichen Ergebnisse berücksichtigt, sondern als politisch-intentionale Aussage unzutreffende Orientierungen in den Elementarbereich des Bildungswesens übertragen will. Dies wird u.a. auch an der vorgegebenen Perspektive deutlich, dass das letzte Jahr des Kindergartenbesuchs der intensiven Vorbereitung auf die Schule dienen soll. Die gesamte Zeit des sich Bildens ist als Vorbereitung auf das Leben und damit auch auf den Förderungszeitraum auf die Schule gerichtet, die sich mit ihren Mitteln auf die Kinder einstellen muss, so dass eine „Anschlussfähigkeit“ sicherzustellen ist.

Die veränderte Reihenfolge und die Begründung weisen jedoch darauf hin, dass hier von einem unzutreffenden Verständnis des Zusammenhangs zwischen Erziehung, Bildung und Betreuung ausgegangen wird.

Die vorrangige Herausstellung des Bildungsauftrags berücksichtigt nicht, dass die Bildung immer als Selbstbildung anzusehen ist und nicht unabhängig „machbar“ ist. Voraussetzung für gelingende Bildungsprozesse sind immer die von Erwachsenen geschaffenen Bedingungen, die als Erziehung bezeichnet werden können.

Eine Präzisierung des Bildungsbegriffes - wie im Vorblatt unter B des Entwurfes angekündigt – wird im § 13 des Gesetzesentwurfes nicht erkennbar. Auch durch die Begründung zu § 13 Abs. 2 erfolgt keine Präzisierung, die dem heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen von Bildung im frühen Kindesalter entspricht.

Der Auftrag der Tageseinrichtungen wird durch Behauptungen allgemeiner Art beschrieben, deren Nachweis nicht erbracht wird.

Das im Gesetzentwurf behauptete "moderne" Verständnis von Bildung im frühen Kindesalter wird nicht realisiert, statt dessen wird deutlich, dass wesentliche Aspekte aus der Bildungsdiskussion nicht zutreffend zur Kenntnis genommen und verarbeitet wurden.

In unzutreffender Weise wird in dem Gesetzesentwurf der eigenständige Bildungsauftrag in Abgrenzung zu den Eltern beschrieben, mit denen gerade ein Zusammenwirken in der gemeinsamen Bemühung erforderlich ist. Die Eigenständigkeit des Elementarbereichs ist vielmehr in Abgrenzung zu dem Bereich des späteren „Lernens“ in der Schule, zu sehen.

Dies wird u.a. auch daran deutlich, dass die Sprachförderung – wie bisher - nicht als integrativer Bestandteil der Arbeit betrachtet und unterstützt, sondern als isoliert zu fördernde Kompetenz herausgestellt wird. Eine solche Orientierung geht von einem anderen Verständnis der Förderung von Kindern im Elementarbereich und damit von einem Bildungsverständnis aus, das z.B. nicht den Grundlagen der Bildungsvereinbarung entspricht. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Grundlage der Bildungsvereinbarung verlassen werden soll.

Zu 5.: Durch welche Regelungen im Gesetzentwurf kommt es tatsächlich zu dieser Stärkung des Bildungsauftrags im Vergleich zu den bisherigen gesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Regelung des § 13 Abs. 5; § 14 (Kooperation mit Grundschule) und § 15 (Familienzentren)?

Entscheidend für die Stärkung der Bildungsqualität sind vor allem 2 Faktoren:

- Das Kinder – Erzieherinnen – Verhältnis und die
- Unterstützung der fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Durch die vorgeschlagenen Regelungen ist jedoch einerseits eine Verschlechterung der Kinder – Erzieherinnen – Relation intendiert und andererseits durch eine fehlende Fortbildungsregelung und zusätzliche Förderung nicht gesichert.

Ein Gesetz alleine kann nicht unmittelbar, sondern nur durch die Unterstützung der in der Praxis Tätigen zu Verbesserung der umfassenden Förderungsbedingungen beitragen. Es ist nicht ausreichend, die Anforderungen zu beschreiben, Erwartungen zu wecken, die jedoch aufgrund der unzulänglichen Ausstattung des Gesetzes nicht erfüllt werden können. Der Gesetzentwurf ist im Verhältnis zu den bestehenden Aufgaben und den zusätzlichen Erwartungen unterfinanziert.

Für die Kooperation mit den Grundschulen müssen über die Beschreibung der Erwartungen hinaus, auch Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt durch die gesetzlichen Regelungen nicht. Es werden vielmehr die bestehenden, relativ gesicherten, Freistellungsregelungen in der Gruppenführung und für die Leitung einer Einrichtung völlig aufgegeben und lediglich in unzulänglicher Weise vage Finanzierungsanteile für diese Aufgaben benannt. Da die Kooperationen in der Regel außerhalb der Arbeitszeit der Beteiligten an Schulen stattfinden muss, müssten hierzu entsprechende zusätzliche Zeiten zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren wird ein in der Praxis seit Jahren bestehender Bedarf aufgegriffen und die im Bundesrecht beschriebene Aufgabenstellung aller Tageseinrichtungen bestätigt.

Es sollten die vielfältigen, in der Anhörung des Landtags am 29.5.2006 genannten Aspekte erneut zur Kenntnis genommen werden. Ich hatte u.a. zu der Frage:

Zu 4.:

Wie beurteilen Sie die Pläne, bis 2010 ein Drittel der landesweit 9.600 Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren weiter zu entwickeln?

ausgeführt:

„Eine Landesplanung, die lediglich einen Ausbau von 1/3 der Einrichtungen bis zum Jahr 2010 vorsehen würde, würde nicht dem tatsächlichen Bedarf Rechnung tragen. Sie würde in unverantwortlicher Weise Versorgungssituationen in unterschiedlicher Qualität unterstützen und damit Lebenschancen beschneiden, so wie dies z.B. bereits durch die Verlagerung und Veränderung zum Elternbeitragsverfahren für den Besuch von Tageseinrichtungen betrieben wurde. Die OECD hatte in ihrem Länderbericht 2004 bereits auf entsprechend Konsequenzen hingewiesen.

Eine solche Beschränkung würde jedoch vor allem die durch das KJHG (§ 22a) für alle Einrichtungen bestehende erweiterbare Aufgabenstellung beeinträchtigen, nach der "alle" Tageseinrichtungen

gen quasi die Aufgabenstellung von "Häusern" bereits heute erfüllen sollen. Damit würde das Land der von ihm durch Bundesrecht erwarteten Unterstützungsaufgabe nicht gerecht.“

Zu 6.: Wie lassen sich erfolgreiche Konzepte der Sprachförderung in der frühen Bildung und Elementarpädagogik unter den Bedingungen des KiBiz umsetzen? Wie kann dabei die Zusammenarbeit mit den Eltern gesichert bzw. weiterentwickelt werden?

Eine verbesserte Sprachförderung ließe sich realisieren, wenn die Bedingungen der Gesamtförderung der Kinder durch eine Verbesserung des Kinder – Erzieherinnen – Verhältnisses und der Bedingungen für die Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Fortbildungsangebote, Fortbildungsförderung, Freistellungs- und Vertretungsregelung) gesichert würde, in dem z.B. die Kürzungen der Vorjahre zurückgenommen und tatsächliche Aufstockungen erfolgen würden.

Auf gesonderte Förderprogramme, wie die im Zusammenhang mit dem Sprachstandsfeststellungsverfahren Delfin 4 könnte getrost verzichtet werden.

Für eine angemessene Förderung werden nicht die vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfes benötigt!

Für die Zusammenarbeit mit den Eltern müssen neben dem Schaffen von Ressourcen, der Bereitstellung von Räumen, der Stärkung ihrer Mitwirkungsrechte auch Förderprogramme für gemeinsame Sprachangebote für Eltern (vor allem Mütter) mit ihren Kindern, z.B. in der Form der „Rucksack-Sprachförderprogramme“ erweitert angeboten werden können.

Zu 7.: Das KiBiz gibt mit den Vorgaben zur gezielten Förderung von Kindern in den unterschiedlichen Entwicklungsbereichen sowie mit der Sprachförderung einen Orientierungsrahmen für die individuelle Förderung in den Einrichtungen. Halten Sie die diesbezüglichen Regelungen in § 13 auch im Sinne der Steuerung von Bildungsprozessen für ausreichend?

Die in dem § 13 enthaltene Grundorientierung für die Förderung von Kindern ist in mehrfacher Hinsicht für den Elementarbereich des Bildungswesens nicht geeignet. Insofern sind auch die in der Fragestellung unterstellten „Vorgaben zur gezielten Förderung“ nicht hilfreich. Sie geht von einem „überholten“ Bildungsverständnis aus und könnten zu der Intention führen, Bildungsprozesse steuern zu wollen.

Es ist unverständlich, wieso die Aufgabenstellung von Tagseinrichtungen auch an dieser Stelle nicht den Vorgaben des Bundesrechts entsprechend erfolgt: **Erziehung, Bildung und Betreuung.**

In der Aufgabenstellung von Tagseinrichtungen für Kinder unterschiedlichen Alters kommt es darauf an, dass zutreffende Aufgabenstellungen beschrieben und nicht unzutreffend unterstellt wird, dass es in allen Zusammenhängen um die Aneignung von „Wissen“ geht.

Wenn die Sprachförderung, wie beschrieben, zum Bildungs- und Erziehungsauftrag gehört, bedarf es keiner besonderen Förderung und Herausstellung!

Das derzeitige Verfahren zur Sprachförderung wird hoffentlich bald erheblich verändert oder

aufgelöst, so dass auch die Bescheinigungsverpflichtung gegenstandslos und überflüssig wird.

Die Auswertungen des bisherigen Verfahrens weisen auf Unzulänglichkeiten in der Konzeption des Testaufbaus, der Durchführung sowie auch in dem Förderansatz hin. Da beispielsweise die geforderte Mindestpunktzahl auch erreicht werden konnte, wenn überhaupt keine verbale Äußerung eines Kindes im 2. Testteil erfolgte, wurde z.B. in Einrichtungen in Brennpunkten deutlich, dass anstelle der bisher als notwendig angesehenen Förderbedarfs von etwa 50 % aller Kinder mit Migrationshintergrund, jetzt für kein Kind ein Förderbedarf erkannt wurde.

Für eine integrativ angelegte Sprachförderung müssen die notwendigen Voraussetzungen durch eine bessere personelle Ausstattung und die Förderung der Fortbildung der Mitarbeiterinnen verbessert werden.

Auf beschränkte Sonderprogramme und Einzelförderungen sollte aus Gründen der Nachhaltigkeit verzichtet werden.

Zu 8.: Erachten Sie den bayerischen oder hessischen Bildungs- und Erziehungsplan als qualitative Weiterentwicklung gegenüber der bisherigen Bildungsvereinbarung NRW, die durch das KiBiz ja im Prinzip fortgeführt wird?

Die Ansätze des bayerischen und hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes unterscheiden sich und können, auch wenn eine Verbindung durch die bei beiden Plänen bedeutsame Mitwirkung von Prof. Dr. Dr. W. Fthenakis gegeben ist, nicht in gleicher Weise der Bildungsvereinbarung in NRW gegenübergestellt werden.

Andere Pläne, wie z.B. in Thüringen, die vergleichbar des Ansatzes in Hessen, die Lebenssituation von Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren in den Blick nehmen, müssten in gleicher Weise bewertet werden.

Der bayerische Bildungs- und Erziehungsplan beinhaltet im Kern nur wenige zentrale und allgemeine Festlegungen, die durch umfangreiche, aber unverbindliche Erläuterungen ergänzt werden.

Der in Hessen entwickelte Bildungs- und Erziehungsplan beschreibt als Orientierungsplan Grundlagen der Förderung von Kindern in dem Alter von 0 bis 10 Jahren und lässt dabei die unterschiedlichen Zugänge zu Bildungsfragen im Elementar- und Primarbereich zu.

In der Kritik zu dem Bayerischen Plan wird in der Literatur u.a. darauf hingewiesen, dass ihm eher ein instruktionspädagogischer Ansatz zugrund liegt, der vor allem nach Funktionalitäten fragt. In gleicher Weise beinhaltet der hessische Plan ein spezielles Verständnis vom Menschen, in dem er sich auf die Ausbildung von Kompetenzen ausrichtet. Es ist jedoch sinnvoll, für den Zeitraum etwas im Bereich der Sekundarstufe I eine gemeinsame Grundlage zu beschreiben, in der die unterschiedlichen Bildungsbereich mit ihren Besonderheiten und Gemeinsamkeiten berücksichtigt werden.

Beide Pläne zeichnen sich jedoch im Umfeld dadurch aus, dass zur Bearbeitung in der Praxis in erheblichem Maße Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen bereitgestellt wurden. Entgegen der ursprünglichen Absicht konnte in Bayern jedoch nicht die dem Aufgabenzuwachs entsprechende Verbesserung der finanziellen Ausstattung realisiert werden, so dass die Schere zwischen Anspruch und Wirklichkeit in zunehmendem Maße klafft und durch die Veränderung in der Finanzierungsregelungen erheblich verschlechterte Arbeitsbedingungen für einige Träger und für die Existenzabsicherung von Mitarbeiterinnen eingetreten sind.

Die beiden genannten Pläne entsprechen einem anderen inhaltlichen Selbstverständnis und können insofern nicht mit den Grundlagen der Bildungsvereinbarung verglichen werden.

Die Formulierungen im Gesetzentwurf und die Begründungen von Einzelregelungen lassen nicht erkennen, dass der Gesetzentwurf des Kinderbildungsgesetzes die Bildungsvereinbarung fortführen will.

Zu 9.: Halten Sie die Förderung eines werteorientierten Betreuungsangebotes für sinnvoll und notwendig? Tragen die gesetzlichen Vorgaben des KiBiz insoweit zur Angebotsvielfalt und zur Stärkung des Wahlrechts der Eltern bei?

Alle Angebote sind immer ein werteorientiertes Angebot. Im Sinne des Betätigungsrechts, des bedingten Vorrangs Freier Träger, der Notwendigkeit des Vorhaltens eines pluralen Angebotes, damit die Eltern ihr Wahlrecht überhaupt in Anspruch nehmen können, um die Grundrichtung der Erziehung bestimmen zu können, muss es entsprechende Förderangebote geben.

Der Regierungsentwurf behindert die Ausgestaltung eines pluralen Angebotes und schränkt das Wahlrecht der Eltern ein.

Zur Begründung:

- Es ist keine qualitative Bedarfsplanung vorgesehen.
- Die vorgesehenen Kontingentierungen lassen erkennbar nicht die Deckung des bereits heute bestehenden Bedarfs zu.
- Die Planungsgrundlagen für den Bedarf an Plätzen gehen von einer viel zu geringen Anzahl von Kindern aus.
- Mit der unterstellten Bedarfsdeckung von 97 % werden weder die notwendigen Plätze gesichert, noch das strukturelle Überangebot geschaffen (mind. 112 % Bedarfsdeckung), damit überhaupt das Wahlrecht ausgeübt werden kann.

Mit der Festlegung, dass eine Förderung nur nach Aufnahme in den Jugendhilfebedarfsplan erfolgt, wird gegen die Regelungen des § 74 SGB VIII – KJHG und die dazu ergangene Rechtsprechung verstoßen:

Träger haben, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII – KJHG erfüllen grundsätzlich einen Förderungsanspruch, auch wenn sie nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind. Diese vor allem durch das Bundesverwaltungsgericht (BverwG 5 C 66.03 vom 24.11.2004) bestätigte Rechtsauffassung muss im Ausführungsrecht des Landes NRW berücksichtigt werden. Es könnten sich ansonsten für Einrichtungen, die einen überregionalen Bedarf abdecken, unnötige Rechtsstreitigkeiten mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der beauftragten Gemeinden ergeben. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig.

Die Regelung zur Beschränkung der Förderung auf Kinder, die ihren Wohnsitz in NRW haben ist ebenfalls auch als Einschränkung des Wahlrechts von Eltern angesehen werden, die z.B. in Grenzgebieten wohnen. Diese Regelung entspricht zudem nicht der Zuständigkeitsregelung des SGB VIII – KJHG, nach der die Zuständigkeit eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht an der Grenze seines Territoriums endet, so dass eher, um die Kinder und Eltern nicht zu benachteiligen, eine bundesländerübergreifende Ausgleichsregelung erfolgen müsste.

Zur Stärkung des Wahlrechtes müssten in Gegenden, in denen vorwiegend ausschließlich große Trägergruppen mit ihren Angeboten präsent sind, auch andere Träger ihr Angebot vorhalten können. Die vorgesehene Pauschalierungsregelung gefährdet jedoch gerade kleine Einrichtungen und fordert zu Konzentrationen auf, bei denen die Vielfalt verloren gehen würde. Die vorgesehene Zusatzförderungsregelung ist ein nicht ausreichender Versuch für eine Kompensation.

Zu 10.: Sind die Vorgaben zur Fortbildung und Evaluation geeignet, die frühkindliche Bildung in den Einrichtungen zu sichern?

Mit Vorgaben können keine Verbesserungen erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig auch die Bedingungen geändert werden, damit Fortbildung und Evaluation auch stattfinden kann. In unangemessener Weise werden lediglich Erwartungen geweckt und der Eindruck von Handlungsfähigkeit verstärkt, obschon durch die vorgesehene Finanzierungsregelung genau das Gegenteil „getan“ wird.

Zu 11: Wie beurteilen Sie den Vorrang der örtlichen Jugendhilfeplanung bei der Steuerung von Bildungsprozessen im Elementarbereich?

Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeplanung kann es nicht sein, Bildungsprozesse im Elementarbereich steuern zu wollen.

Wenn als Elemente der Steuerung die materiellen Aspekte gemeint sind, wie die Regelungen des § 18 (Allgemeine Voraussetzungen u.a. Jugendhilfeplanung), die zusätzliche Bezuschussungsmöglichkeit für eingruppierte Einrichtungen und Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten sowie die Regelungen zur kommunalen Festsetzung des Elternbeitrags (§ 23), so ist festzustellen, dass damit einerseits Bildungspolitik nach Kassenlage sowie eine Verstärkung von Chancenungleichheit in NRW verbunden sein kann.

Entgegen dem Trend der Kommunalisierung müssten zur Sicherung von angemessenen Förderungsbedingungen auch in Tageseinrichtungen landesweit geltende Grundlagen, die Einhaltung von Mindeststandards und eine vergleichbare Finanzierung und Ausstattung aller Einrichtungen gegeben sein.

Die vorgesehene Kommunalisierung führt eher zur einer „strukturellen Kindeswohlgefährdung“ durch die Abhängigkeit der kommunalen Förderung von den finanziellen Bedingungen und Entscheidungen im kommunalen Bereich, sowie durch den Pauschalierungsansatz, durch den nach den Erfahrungen in anderen Bundesländern Armut verstärkt werden kann!

Für eine Konzipierung der Förderung von Kindern im Elementarbereich und die Bildungsförderung sollten die Erfahrungen auch aus einer überregionalen Betrachtung berücksichtigt werden, so wie sich dies im

Länderbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD): **“Die Politik der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland, 26.11.2004** ausdrückt!

Der Bericht erfasst nationale Hintergrunddaten und fasst Erfahrungen aus den Beobachtungen zusammen.

Ausdrücklich wird darin u.a.

gegen eine Kommunalisierung des Leistungsbereichs votiert und statt dessen z.B. die Kompetenz des Landes gefordert, zumal sich aus den bisherigen Erfahrungen mit einer Kommunalisierung folgende Konsequenzen ergeben:

- unterschiedliche Ausbaustände, u.a. für Angebote für Kinder unter 3 Jahren
- unterschiedliche Qualität der Angebote
- unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu den Angeboten für Kinder und Familien
- unterschiedliche Bildungsmöglichkeiten für Kinder
- unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten vor allem von Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund
- unterschiedliche Möglichkeiten für Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

In dem Bericht wird zudem auf einige Aspekte aufmerksam gemacht, die sich aus eine Umstellung einer Bezuschussung der tatsächlichen Ist-Kosten auf eine nachfrageabhängige Pauschale (**Fallpauschale**) ergeben:

- Verlagerung des Finanzierungsrisikos auf Träger
- Entstehen von zusätzlichen Kosten beim Träger z.B. durch zusätzliche Aushandlungsprozesse
- Weiterleitung des Finanzierungsrisikos auf die Mitarbeiterinnen, zumal „jüngere“ und „kostengünstigere“ Mitarbeiterinnen vorgezogen und ältere und erfahrene Mitarbeiterinnen benachteiligt werden
- Selektion der Kinder bei der Aufnahme nach persönlichen Merkmalen
- unzureichende qualitative Weiterentwicklung der Angebote

Diese Erfahrungen sollten bei der Ausgestaltung eines neuen Finanzierungssystems in NRW berücksichtigt und vor allem Sorge getragen werden, dass diese Effekte vermieden werden. Diese negativen Folgen können nicht ausgeschlossen werden, da bisher keine Erprobung und ein Wirkungsdialog der vorgesehenen Neuregelung vorgesehen ist.

Auf ausgewählte Aussagen des Berichts wird auf Seite 9 der Anmerkungen zum Regierungsentwurf eingegangen.

Familienzentren

Zu 12.: Die Regelung zu den Familienzentren ist in Deutschland einmalig. Wie bewerten Sie das KiBiz angesichts der nunmehr gesetzlich festgeschriebenen Kooperation und Einbeziehung von anderen Angeboten der Jugendhilfe für Familien (Familienberatung, Erziehungsberatung, etc.)?

Die Regelung ist in Deutschland einmalig, aber damit nicht herausragend positiv.

Die besondere Heraushebung der Kooperation und Einbeziehung anderen Angeboten der Jugendhilfe für Familien, ausdrücklich wurden Familienberatung und Erziehungsberatung genannt, verweist auf die ähnlich bezeichnete Aufgabenstellung aller Tageseinrichtungen, die in § 22a SGB VIII – KJHG genannt wird:

“Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere der Familienbildung und –beratung.“

Damit wird deutlich, dass eine trennscharfe Abgrenzung zwischen den allgemeinen Aufgaben von Tageseinrichtungen und bisher vorgesehenen Zusatzförderung von Familienzentren kaum begründet werden kann.

Da jedoch die Möglichkeiten der Weiterentwicklung und der Realisierung einer Zusatzförderung in der Endausbaustufe für 3.000 von 9.700 Einrichtungen beschränkt ist, würde das Land seiner Sicherstellungsverpflichtung nicht nachkommen, die Bildungschancen von Kindern, die das Pech haben, nicht in Familienzentren gefördert zu werden, geschwächt und das Wahlrecht der Eltern eingeschränkt, da die Förderung von Familienzentren nach sozialräumlichen Gesichtspunkte ohne vorrangige Berücksichtigung der pädagogischen Grundausrichtung erfolgen soll.

Es muss sichergestellt werden, dass sich alle Tageseinrichtungen zu Familienzentren weiterentwickeln können.

Zu 13.: Halten Sie die Familienzentren für ein geeignetes Instrument, um Entwicklungsprozesse in Stadtteilen zugunsten einer stärkeren Familienorientierung anzustoßen?

Die Angebote von Tageseinrichtungen müssen ihren zentralen Auftrag, nämlich die Förderung von Kindern zu leisten, auch zukünftig erfüllen können.

Die den Familienzentren zugeordnete Aufgabenstellung der Initiierung und Beteiligung bei der Vernetzung von Aufgaben mit dem Ziel der Familienorientierung setzt voraus, dass dazu, neben dem unübersehbar vorhandenen Engagement der in der Praxis Tätigen, auch entsprechende zusätzliche Handlungsmöglichkeiten geschaffen werden. Diese müssen bei den Einrichtungen selbst aber auch bei den beteiligten Partnern geschaffen werden. Da bereits in der Pilotphase der Familienzentren deutlich wurde, dass sich die nicht ausreichend vorhandenen Angebote auf die wenigen Familienzentren konzentrieren, müssen die Kürzungen der Landesförderung in den Vorjahren, vor allem im Haushaltsjahr 2006, nicht nur zurückgenommen, sondern zusätzliche Dienste und Einrichtungen geschaffen werden, damit für die zusätzlich entstehenden Familienzentren überhaupt Partnerorganisationen mit entsprechenden Angeboten zur Verfügung stehen.

Eine Ausrichtung der Förderung von einem zentralen Familienzentrum in einem Stadtteil im Rahmen der Sozialraumorientierung ist ein Widerspruch zu den Anforderungen des durch das Bundesrecht gesicherte Wahlrecht der Eltern.

Zu 14.: Können Familienzentren dazu beitragen, dass das Angebot und die Hilfen für Familien leichter zugänglich werden?

Ja, wenn die entsprechenden Bedingungen in der Einrichtung und durch die Verfügbarkeit entsprechender Angebote überall sichergestellt werden kann.

Zu 15.: Die Schaffung von Familienzentren wird in der Praxis sehr gut angenommen. Welche Vorteile bietet ein Gütesiegel im Hinblick auf die Kooperation von Familienzentren mit anderen Angeboten der Familienhilfe? Trägt ein solches Gütesiegel dazu bei, dass Eltern sich auf einen qualifi-

zierten Verbund von Leistungen der Kinder- und Familienförderung verlassen können?

Mit der Förderung von Familienzentren wird eine seit Jahren bestehende Aufgabenstellung aufgegriffen und eine für alle Tageseinrichtungen bestehende Aufgabenbeschreibung unterstützt. Eine Beschränkung auf max. 3.000 von 9.700 Einrichtungen in NRW entspricht jedoch weder den gesetzlichen Anforderungen noch dem realen Bedarf.

Das Interesse zur Beteiligung an der Weiterentwicklung entspricht damit dem Interesse der Beteiligten in den Einrichtungen auf die wahrgenommenen Notwendigkeiten einzugehen. Das Förderprogramm des Landes ist dabei ein erkennbares Zeichen, diese Entwicklung unterstützen zu wollen. Da jedoch gleichzeitig die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Tageseinrichtungen, entgegen den Zusagen vor der Wahl und der Ankündigung im Koalitionsvertrag, verschlechtert wurden und weiter verschlechtert werden sollen, ist das Interesse zur Beteiligung auch davon getrieben, mögliche Zusatzförderungen und Standortvorteile zu nutzen, um im örtlichen Verdrängungswettbewerb überhaupt bestehen zu können. Ein vergleichbarer Effekt war u.a. bei den Erprobungsmaßnahmen des Jahres 2001 festzustellen.

Konkret ergibt sich, dass für die zentral erforderliche Koordinierungsarbeit in einem Familienzentrum mit dem vorgesehenen Wegfall der anteiligen Freistellung von Leiterinnen bei Tagesstättengruppen der entsprechende Zeitraum drastisch gekürzt und nur unzulänglich über den unzureichenden Fördersatz in Höhe von 12.000 € jährlich kompensiert werden könnte.

Die bisher vorgesehene Form des (konzeptgebundenen) Gütesiegels, dessen Erwerb bei einem externen Unternehmen langfristig eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Landesförderung sein soll, ist ein untaugliches Unterfangen, da mit dem Gütesiegel lediglich eine Anhäufung von quantitativen Merkmalen erfolgt, die nichts über die Qualität aussagen. Insofern ist es für Eltern auch kein verlässlicher Anhaltspunkt für eine Orientierung über die zu erwartenden Leistungen.

Die Festlegung auf ein Gütesiegelverfahren ist zudem vielfach problematisch:

- Tageseinrichtungen für Kinder, die bewusst im Rahmen einer erweiterten Aufgabenstellung tätig sind oder tätig sein und für diesen Aufgabenbereich eine zusätzliche Förderung in Anspruch nehmen wollen, müssen nach den durch das Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration gesetzten Bedingungen grundsätzlich das Gütesiegel erwerben, das durch die Arbeit der Pädagogische Qualitäts-Informationssysteme gGmbH (PädQuis) unter der Leitung von Professor Tietze erarbeitet wurde und von diesem auch vergeben wird.
- Andere Nachweisverfahren und Anerkennungen sind – bisher – nicht zugelassen.

Daraus ergeben sich u.a. folgende Konsequenzen:

1. Es wird nur ein Verfahren als Voraussetzung für eine Anerkennung als Familienzentrum anerkannt.
2. Es wird einem Verfahren ein Vorzug eingeräumt, das nicht unmittelbar an der inhaltlichen Arbeit der jeweiligen Einrichtung ansetzt und damit die notwendige Vielfalt der Angebote stärkt, sondern das lediglich auf quantitative Aspekte abgestellt ist und damit auf die Ausrichtung der Qualität des Angebotes zielt, dieses eher nivelliert.
3. Das Verfahren bestätigt eine unzutreffende Ausrichtung von Familienzentren nach Sozialräumen, da dadurch nicht das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern sichergestellt werden kann, da diese nicht in ihrem Lebensumfeld auf Einrichtungen mit einer erweiterten Aufgabenstel-

lung in Finanzierung eingehen können, die ihren eigenen pädagogischen Vorstellungen entsprechen.

4. Es ist nur die Weiterentwicklung einer durch die Landesregierung gesetzten Anzahl von Tageseinrichtungen vorgesehen!
5. Es können nur die Einrichtungen für die Erfüllung einer erweiterten Aufgabenstellung Mittel erwarten, die in den Förderungszusammenhang nach Prioritätenentscheidungen auf kommunaler Ebene im Rahmen der vorgesehenen **Kontingentierung** aufgenommen werden.
6. Die zusätzliche Förderung ist auf Dauer nur erhältlich, wenn sich die Einrichtung dem zentralen **Gütesiegelverfahren** und der damit verbundenen Überprüfung (derzeit nach 4 Jahren) **unterwirft** und zukünftig nach den darin enthaltenen Bestimmungen weiterhin überprüft, bzw. überprüfen lässt.
7. Es wird der Eindruck erweckt, als wenn nur die durch das Gütesiegel zertifizierten Einrichtungen eine besondere Qualität im Sinne von „Familienzentren“ erbringen würden. Damit würde ein **Wettbewerbsvorteil** den Einrichtungen verschafft, die das Auswahlverfahren durchlaufen und die Bedingungen dieses Gütesiegelverfahrens erfüllt haben.

Mit diesen Bedingungen werden

1. die Grundlagen für das Tätigwerden Trägern der Freien Jugendhilfe verletzt,
2. eine die notwendige **Vielfalt von Angebotsformen**, die für die Sicherung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern erforderlich ist, durch eine einseitige ideologische Ausrichtung des Förderungs-Konzepts **behindert** und
3. das **Tätigwerden von Instituten und Trägern** behindert und sogar ausgeschlossen, die mit einem eigenständigen Ansatz zu der Weiterentwicklung der qualitativen Arbeit von Tageseinrichtungen beitragen sowie weitergehend beitragen wollen.

Die Landesregierung hat über das zuständige Ministerium als oberste Landesjugendbehörde jedoch die Aufgabe,

- a) die Tätigkeit der öffentlichen und freien Träger und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern,
- b) auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung zu unterstützen. (§ 82 SGB VIII – KJHG). Dazu zählt auch
- c) Bei der Förderung von Angeboten soll denjenigen der Vorrang gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen ausgerichtet sind.
- d) Die Angebote der freien Träger sollen vorrangig gefördert werden.
- e) Zur Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern, die zwischen verschiedenen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen können, damit sie auch die Grundrichtung der Erziehung bestimmen können, müssen in der Jugendhilfe die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gegeben sein (§§ 4,5,9 SGB VIII – KJHG).
- f) Es muss sichergestellt werden, dass die Träger, die ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten, dass auch in einer erweiterten Aufgabenstellung nachgefragt wird, die notwendige Förderung unter den Bedingungen des § 74 SGB VIII – KJHG erhalten.

Da alle Tageseinrichtungen nach den Vorgaben des Bundesjugendhilferechts eine erweiterte Aufgabenstellung zu erfüllen haben (§ 22a), müssen nicht nur für alle Tageseinrichtungen entsprechende unterstützende Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sein, sondern auch die notwendigen pluralen Angebote zur Verfügung stehen bzw. geschaffen werden.

Durch die Einschränkung auf eine bestimmte Anzahl von zu fördernden Einrichtungen und ein Gütesiegel, mit dem nur ein bestimmtes Modell eines Familienzentrums „zertifiziert“ wird, würde diesen Anforderungen nicht Genüge getan.

Mit der in dem Gütesiegel enthaltenen formalen Ausrichtung der Arbeit von Tageseinrichtungen auf „Leistungen“, finden inhaltliche „Eingriffe“ statt und es können strukturelle Veränderungen bewirkt werden, die im Gegensatz zu den Grundaufgaben des Jugendhilferechts stehen.

Mit der Ausrichtung auf Leistungen besteht die Gefahr einer „Nivellierung“ der Trägervielfalt und ein Eingriff in die bundesgesetzlich garantierten Grundlagen des Tätigwerdens freier Träger der Jugendhilfe und des Rechts der Eltern, z.B. ihres Wunsch- und Wahlrechtes, des notwendigen pluralen Angebotes und der Stellung Freier Träger.

Die Landesregierung würde mit dieser Regelung bewusst nicht nur die Vielfalt von Einrichtungen in Frage stellen, sondern auch unterschiedliche pädagogische und sozialwissenschaftliche Ansätzen in ihrem Betätigungsrecht einschränken.

Aus der Information des Ministeriums zur Pilotphase vom 21.9.2007 wird u.a. deutlich, in welcher Weise diese Einschränkung auch noch begründet wird.

„Entwicklung eines Gütesiegels

Mit der Vergabe des Gütesiegels soll dokumentiert werden, dass die jeweilige Tageseinrichtung die Aufgaben eines Familienzentrums erfüllt und dabei bestimmte fachliche Standards einhält. Ein Gütesiegel für Familienzentren lässt sich somit als ein „konzeptgebundenes Verfahren“ des Qualitätsmanagements bezeichnen. Das heißt zum einen, dass es bei diesem Verfahren in erster Linie darum geht, die Umsetzung eines bestimmten Konzepts – hier: des Konzepts der Integration von familienbezogenen Dienstleistungen – zu sichern, dafür fachliche Standards zu formulieren und ggf. Finanzzuweisungen daran zu knüpfen. Zum anderen geht es bei dieser Form des Qualitätsmanagements nicht vorrangig um einen Prozess der Organisationsentwicklung und Selbstevaluation in den Einrichtungen, sondern – vor allem angesichts einer möglichen Verbindung mit Finanzierungsregelungen - um die politisch-administrative Steuerung und um die Zertifizierung der einzelnen Einrichtung.“

Zu 16.: Halten Sie die im KiBiz vorgegebenen Gütesiegelkriterien, bzw. das Gütesiegel für offen genug, neue Impulse z.B. für generationenübergreifende Projekte oder im Hinblick auf spezifische Bedarfe im Sozialraum zu ermöglichen?

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Gütesiegelkriterien Anregungen für Entwicklungen gegeben werden. Es ist eher anzunehmen, dass trotz des Gütesiegels Innovationsbereitschaft besteht.

Zu 17.: Wird die Finanzierung/Ausstattung der Familienzentren angesichts der beschriebenen Aufgaben (Leistungsmerkmale) als ausreichend erachtet?

Die vorgesehene Finanzierung für Familienzentren wird dem tatsächlichen Bedarf zur Erweiterung der Aufgabenstellung aller Tageseinrichtungen in keiner Weise gerecht. Es stellt sich heraus, dass die zusätzliche Förderung in der Regel z.B. nicht die Kürzungen kompensieren kann, die durch den vorgesehenen Wegfall der Freistellungsregelung für Tagesstättengruppen entstehen

würde. Damit würden die Mittel zur Abdeckung der Personalkosten für die derzeit tätigen Mitarbeiterinnen verwendet und ständen überhaupt nicht als Verfügungsmasse für zusätzliche Aufgaben zur Verfügung.

Zu 18.: Wie bewerten Sie rechtlich die Schaffung von Familienzentren vor dem Hintergrund des § 82, Absatz 2, SGB VIII, wonach es Aufgabe der Bundesländer ist, "auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken..."?

Mit der vorgesehenen Einschränkung der Förderung zur Weiterentwicklung von 3.000 der 9.700 Tageseinrichtungen verstößt die Landesregierung gegen die genannte Aufgabenstellung. Sie trägt dazu bei, Chancenungleichheiten auszubilden, das Wahlrecht der Eltern einzuschränken und das Betätigungsrecht von Trägern zu beeinträchtigen.

Zu 19.: Die Familienberatung und dort vor allen die Erziehungsberatung wird in sehr hohem Maße von Eltern mit Jugendlichen wahrgenommen, die sich in der Pubertät befinden. Ist angesichts der hohen Nachfrage für Jugendliche die gleichzeitige Vernetzung mit Familienzentren für die Erziehungsberatung leistbar? Steht zu befürchten, dass Jugendliche künftig für die entsprechenden Beratungsangebote in Familienzentren gehen müssen, die als Einrichtung für hauptsächlich kleine Kinder ja auf erhebliche Vorbehalte Jugendlicher stoßen könnte?

Bereits in während der Pilotphase der Familienzentren wurde bei einer ersten Auswertungstagung in Hamm deutlich, dass die Angebote der Erziehungsberatung zu gering und sich aufgrund der Förderungsregelungen und geäußerten Erwartungen auf die Aufgabenzusammenhänge von Familienzentren konzentrieren.

Damit werden nachweisbar Kapazitäten in den Bereich der Tageseinrichtungen gelenkt und anderer Nutzergruppen „verdrängt“.

Zu 20.: Erachten Sie die von Land und Kommunen für die Familienhilfe inklusive der Familienbildung und Familienweiterbildung zu Verfügung gestellten Ressourcen als ausreichend, um die politisch und in den Leistungsmerkmalen für das Gütesiegel verlangten Ansprüche zu erfüllen?

Die durch das Land zur Verfügung gestellten Ressourcen sind nicht ausreichend. Vor allem im Zusammenhang mit den zusätzlichen Kürzungen im Rahmen des Landeshaushaltes 2006 wurde die bereits bestehende Unterversorgung deutlich.

Zu 21.: Erachten Sie eine - auch teilweise- Freistellung der Leitungen von Familienzentren als notwendig? Wie bewerten Sie die Schaffung von Familienzentren in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu der Entwicklung von Eltern-Kindzentren in Hamburg?

Eine Freistellung von der Leitung einer eigenen Gruppe ist für die Kooperations- und Vernetzungsarbeiten sowie die Anleitungs- und Qualifizierungsaufgaben, die von einer Leiterin eines

Familienzentrums im Verhältnis zu den Eltern, Schulen, Beratungsstellen und anderen Beteiligten zu leisten ist, von zentraler Bedeutung.

Die vorgesehene weitere Einschränkung der Freistellung bei Tagesstättengruppen und die nicht gesicherte Freistellung nach der jetzt vorgesehenen Pauschalierungsregelung werden diesem Bedarf nicht gerecht.

Die Förderung von Angeboten für Zentren für Kinder- und Familien, so wie sie in anderen Bundesländern vorgesehen sind (Hamburg, Brandenburg) oder auch in dem Bundesprojekt der Mehrgenerationenhäuser realisiert sind, machen die Unzulänglichkeit der nordrhein-westfälischen Lösung deutlich.

Zur Situation in Hamburg:

Auch andere Bundesländer ergreifen Initiativen zur besseren Vernetzung der Familienhilfe mit der Kinderbetreuung. Jüngstes Beispiel ist die Freie und Hansestadt Hamburg, die 2007 mit 22 Eltern-Kind-Zentren an den Start gehen will. Der weitere Ausbau soll nach 2009 erfolgen, wenn die Begleitevaluierung ausgewertet ist. Wie viele der 950 Kindertagesstätten zu Eltern-Kind-Zentren entwickelt werden sollen ist noch nicht festgelegt.

Der Hamburger Ansatz unterscheidet sich von dem in Nordrhein-Westfalen. Die Eltern-Kind-Zentren werden anfangs ausschließlich in sozialen Brennpunkten angesiedelt. Sie sollen frühzeitig Familien mit Kindern unter drei Jahren entlasten und unterstützen, "deren Lebenssituation und -umfeld einer gedeihlichen kindlichen Entwicklung nicht hinreichend förderlich ist". Insofern sollen die Einrichtungen stärker als in NRW einen präventiven Charakter bei Kindeswohlgefährdung erhalten, groß geschrieben wird auch die Gesundheitsförderung. Ansonsten sollen die Eltern-Kind-Zentren ähnliche Bildungs- und Beratungsangebote vorhalten wie in NRW, allerdings ohne die Vermittlung von Tagespflege. Dies ist in Hamburg ohnehin weniger notwendig, da es einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz von 1 bis 14 Jahre gibt, sofern beide Elternteile berufstätig sind.

Die Eltern-Kind-Zentren stellen daher im gewissen Sinne eine Kompensation für von Arbeitslosigkeit oder anderen schwierigen Lebenssituationen (Krankheit, Behinderung) betroffene Familien dar, die bislang für unter 3 Jahre alte Kinder keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz hatten. Ein Gütesiegel gibt es selbstverständlich nicht, die zu erfüllenden Qualitätskriterien sind bereits vom Senat in der Ausschreibung festgelegt.

Herzstück des Eltern-Kind-Zentrums ist der Eltern-Kind-Club. Er ist Treffpunkt, Aufenthaltsort für Eltern und Kinder, bietet warmes Mittagessen und ist an drei Wochentagen 12 Stunden geöffnet.

Die 12-stündige Öffnung der Einrichtung ist Voraussetzung für die Finanzierung, die auf die übliche Kitafinanzierung im Gutscheinsystem "draufgepackt" wird. Einer einmaligen Anlauffinanzierung von 20.000 Euro für Einrichtung und Fortbildung folgt eine monatliche Förderung von 4030 Euro, bestehend aus Sachmittelzuschüssen und Personalkosten. Die Personalkosten ergeben sich aus 8 Stunden für die Einrichtungsleitung und 19,2 Stunden für zusätzliches pädagogisches Personal. Zum Vergleich: NRW will den Familienzentren ab Sommer 1000 Euro monatlich zuschießen ohne jede Anschubfinanzierung und ohne zusätzliches Personal oder Freistellungen.

Block 2 (weitere Themen) Gesundheit, Mitwirkung der Eltern, Zusammenarbeit mit der Grundschule, Vereinbarkeit Familie und Beruf, Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit, AG SGB VIII

Gesundheit

Zu 22.: Wie bewerten Sie den Vorschlag, dass nur die Kinder in eine Tagesstätte aufgenommen werden sollten, für die die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Schutzimpfungen nachgewiesen werden können?

Auf diese Regelung sollte verzichtet werden.

Zu 23.: Wie beurteilen Sie die Gesundheitsförderung als Aufgabe der Kindertageseinrichtung? Halten Sie die Regelung des § 10 für ausreichend? Halten Sie es für angemessen, dass die Eltern den aktuellen Gesundheitsstatus ihres Kindes bei der Anmeldung offenbaren müssen?

Über die Regelung des geltenden § 15 GTK hinaus sind in die Formulierung die Anforderungen aus dem geänderten Bundesrecht berücksichtigt worden. Eine Notwendigkeit, wegen dieser Regelung das Kinderbildungsgesetz zu realisieren, ergibt sich damit nicht zwingend. Die Regelung ist ausreichend.

Zu 24.: Wie bewerten Sie die Regelung, wonach bei Aufnahme in die Einrichtung die ordnungsgemäße Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen nachgewiesen werden muss? Was soll geschehen, wenn Eltern der Nachweispflicht nicht nachkommen?

Die Nachweisverpflichtung ist nicht neu. Sie entspricht der geltenden Regelung des § 15 GTK. Für die Beratung und Begleitung der Eltern in Fragen der Gesundheitsvorsorge sollten allgemeine Begleitungsangebote für Eltern in den Kommunen eingerichtet und den Mitarbeiterinnen verstärkt Kooperationsfreiräume für Begegnungen mit den Eltern eingeräumt werden.

Zu 25.: Ist die - bekanntlich auch bisher bestehende - gesetzliche Regelung zur Durchführung jährlicher zahnärztlicher und ärztlicher Untersuchungen mit dem Kinderbildungsgesetz so verbindlich, dass die entsprechenden Untersuchungen auch tatsächlich durchgeführt werden? Handelt es sich um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit?

Die Aufgabenstellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist bereits im geltenden GTK geregelt.

Zu 26.: Tragen die Regelungen des KiBiz zu einem verbesserten Kinderschutz bei?

Der ausdrückliche Bezug zur Aufgabenstellung nach § 8a SGB VIII – KJHG entspricht den Notwendigkeiten des geänderten Bundesrechts. Damit ist jedoch praktisch kein besserer Kinderschutz gesichert. Es müssten dazu die personellen Bedingungen und die Qualifikation des Personals verbessert und durch Fortbildungen gefördert werden. Dies ist nicht sichergestellt.

Vielmehr wird durch verschiedene Regelungen des Gesetzesentwurfes das Kindeswohl gefährdet. Dies betrifft u.a. die Elternbeitragsregelung, die Aufgabe aller Standards und die Pauschalierung der Förderung, die nicht dem individuellen Bedarf des einzelnen Kindes gerecht wird und werden kann.

Zusammenarbeit mit der Grundschule

Zu 27.: Die Inhalte des § 14, Absatz 2, Sätze 1 - 6 sind mit Ausnahme von Satz 4 nicht im Schulgesetz vorgesehen (Entsprechung zu Satz 4 ist § 36, 1 Schulgesetz). Reicht die allgemeine Kooperationsverpflichtung des § 5, Absatz 1 Schulgesetz als gesetzliche Grundlage zur tatsächlichen Umsetzung der § 14, Absatz 2 KiBiz aus oder erachten Sie eine Anpassung des Schulgesetzes hier für erforderlich?

Unabhängig von den Erwartungsregelungen im Schulgesetz und dem vorgeschlagenen Kinderbildungsgesetz müssen die praktischen Möglichkeiten der Kooperation durch die Finanzierung von Kooperationszeiten sichergestellt werden.

Mitwirkung der Eltern

Zu 28.: Wie bewerten Sie die neuen Regelungen bezgl. der Mitbestimmungs-/Mitspracherechte von Eltern?

Die vorgesehenen Mindestregelungen sind eine untaugliche Grundlage, um die notwendige Erziehungspartnerschaft und Zusammenarbeit der Beteiligten in Einrichtungen zu sichern.

Über die in dem geltenden Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder hinaus müssten Mitentscheidungsmöglichkeiten den Eltern eingeräumt werden.

Zur Zusammenarbeit von Eltern über die Ebene der Einrichtung hinaus müssten, vergleichbar dem Schulbereich, Elternzusammenschlüsse unterstützt werden.

Zu 29.: Inwieweit sind die Regelungen im KiBiz § 9, Absatz 2 zur Elternbeteiligung mit der Regelung des SGB VIII, § 22 a, Absatz 2, letzter Satz, vereinbar, wonach "die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern zu beteiligen sind"?

Die vorgesehene Minimalregelung der Elternbeteiligung wird den Anforderungen des SGB VIII – KJHG nicht gerecht.

Zu 30.: Erachten Sie die Regelungen zum Datenschutz als angemessen?

Die jetzt vorgesehenen Verpflichtungen zur Mitteilung von Daten erscheinen eher als angemessen.

Die Anforderung, die „Familiensprache“ anzugeben, kann sich u.U. der Kenntnis einer Tageseinrichtung entziehen.

Zu 31.: Erachten Sie das Diskriminierungsverbot als ein wirksames Mittel, damit z.B. Kinder muslimischer Eltern eher Aufnahme in einer Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft finden? Inwieweit ist ein Träger - gleich welcher - tatsächlich beschränkt bei der Aufnahme von Kindern?

Mit dem Diskriminierungsverbot wird das Problem des fehlenden pluralen Angebotes, das für die Realisierung des Wahlrechtes der Eltern erforderlich ist, nicht gelöst.

Wenn ein Träger, der einen bestimmten religionspädagogischen Ansatz hat, erklärt, dass er Kinder, für deren Eltern eine andere religiöse Erziehung wünschen nicht angemessen fördern kann, kann er nicht als Diskriminierer angesehen werden.

Zu 32.: Welche praktischen Auswirkungen hat die in § 1, Absatz 2 getroffene Aussage, wonach das Gesetz nur für Kinder mit "gewöhnlichem Aufenthalt" in NRW hat, bezogen geduldete Flüchtlingskinder und Kinder deutscher Eltern aus Nachbarstaaten bzw. Nachbarbundesländern? Entfällt für Kinder ohne "gewöhnlichen Aufenthalt" in NRW der öffentliche Zuschuss?

Mit dieser Regelung würde das **Betriebsstättenprinzip** des geltenden Rechts verlassen und damit für Kinder, die bisher eine Einrichtung in NRW besuchen, eine weitere Förderung entzogen, da der Träger für sie keine Zuschüsse mehr erhalten würde.

An dem Betriebsstättenprinzip muss festgehalten werden, zumal die Lebensbezüge von Menschen nicht an Landesgrenzen enden und vor allem für Einrichtungen im Grenzbereich Probleme entstehen würden.

Es muss eine **Bestandsschutzregelung** und die Beibehaltung der bisherigen Regelung, evtl. mit einer Ausgleichungsverpflichtung vorgesehen werden.

Im übrigen muss nach der Zuständigkeitsregelung des SGB VIII – KJHG, nach der die Zuständigkeit eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht an der Grenze seines Territoriums endet, eine entsprechende Finanzierungsregelung auch „bundesländerübergreifend“ vorgesehen werden.

Die vorgesehene Regelung würde die Provinzialität der inhaltlichen Verantwortlichkeit für die Förderung von Kindern deutlich machen.

Zu 33.: Die integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit ist ein wesentlicher Baustein des KiBiz. Wie schätzen Sie die Chancen der Praxis ein, das integrative Angebot weiterzuentwickeln? Halten Sie die Regelungen für ausreichend für den von der Jugendhilfe neben der Hilfe der Eingliederungshilfe zu erbringenden Beitrag?

Die vorgesehene Regelung ist ein guter Einstieg in eine landeseinheitlichere Förderungsregelung, die in der Vergangenheit von unterschiedlichen Einzelregelungen in den Bereichen beider Landschaftsverbände gekennzeichnet war.

Da jedoch die vorgesehene Pauschale für Kinder mit Behinderungen unlogisch ist, einzelne Kinder benachteiligt und Regelungen zur Senkung der Reduzierung der Gruppenstärke fehlen, ist die vorgesehene Regelung bisher in nicht ausreichend.

Zu 34.: Sehen Sie in der von KiBiz vorgeschlagenen Vereinheitlichung der Förderung von Kindern mit Behinderung einen Beitrag, vor dem Hintergrund der heute noch in den beiden Landesteilen unterschiedlichen Praxis, zu mehr Gleichheit im Land zu kommen?

Siehe Aussagen zu Frage 33.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Zu 35.: Wird durch den Ausbau des Betreuungsangebots die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert?

Ziel des Ausbaus muss die Verbesserung der Förderungsbedingungen für Kinder sein. Aus den bisherigen Regelungen ist weder erkennbar, dass die notwendigen zusätzlichen Angebote in qualitativ angemessenem Umfang geschaffen werden, noch dass die vorgesehene Staffelung von drei Buchungszeiten im Zusammenhang mit davon abhängigen Elternbeiträgen ein angemessenes Steuerungsinstrument sein kann.

Durch die unakzeptable Orientierung an Kindpauschalen wird es den Trägern von Angeboten drastisch erschwert, die versprochenen und für Eltern immer erforderlicheren flexibleren Angebotsformen zu schaffen.

Ausführungsgesetze SGB VIII

Zu 36.: Erfüllt der Gesetzentwurf als Viertes Ausführungsgesetz zum SGB VIII alle Anforderungen des Bundesrechts?

Unter Bezugnahme auf eine von Juristen erarbeitete Stellungnahme zur Berücksichtigung der Anforderungen des SGB VIII – KJHG im Gesetzentwurf (Landtagszuschrift 14/1048) wird zusammenfassend an dieser Stelle festgestellt:

- Der Regierungsentwurf des Kinderbildungsgesetzes berücksichtigt in vielfältiger Weise nicht die Anforderungen des SGB VIII.
- Er leistet auch nicht die Ausgestaltung des vorgegebenen Rahmens, da Regelungen getroffen werden, die nicht die Grundintentionen des Bundesrechts berücksichtigen.
- Darüber hinaus erfüllt er nicht die Anforderungen eines Ausführungsgesetzes, da er wesentliche Regelungen nicht vorsieht.

Die Vorschläge der Juristen konzentrieren sich auf folgende Forderungen:

- Der Regierungsentwurf bedarf daher einer gründlichen Überarbeitung und sollte in der vorgeschlagenen Form nicht beschlossen werden.
- Sollte eine Beschlussfassung dennoch erfolgen, ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Prozessen Korrekturen erforderlich machen werden oder die Rechtsprechung das Gesetz aushöhlen wird.

Zu 37.: Wie beurteilen Sie die Änderungen des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG, § 2 - bezgl. der Antragsbefugnis kreisangehöriger Kommunen? Welche Einwohnerzahl sollte Ihrer Meinung nach eine Kommune haben, um ein eigenes Jugendamt einrichten zu dürfen?

- keine besondere Anmerkung -

Block 3 Bedarfsentwicklung und Betreuungsstruktur

Zu 38.: Wie schätzen Sie den derzeitigen täglichen Betreuungsbedarf bei Eltern ein (differenziert nach Alter)? Erachten Sie die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für notwendig, um zu einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot zu kommen? Ist dies landesrechtlich möglich? Werden sich nach Ihrer Einschätzung die Bedarfe in den kommenden Jahren verändern? Wenn ja, wie werden diese Veränderungen aussehen? Mit welchem Bedarf an Ganztagsplätzen rechnen Sie?

Wie der tägliche **Betreuungsbedarf für Eltern** aussieht, kann ich nicht abschätzen.

Soweit damit die Frage nach dem Zeitraum der Förderung von Kindern aufgrund der Lebensbedingungen von Eltern gemeint ist, ist dieser erst deutlicher abzuschätzen, wenn einerseits die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Leistungen für das Kind nicht von der Zahlung eines Elternbeitrages abhängig gemacht wird, der auch noch von der Dauer der Inanspruchnahme abhängig ist. Andererseits hängt die Frage der Inanspruchnahme auch von der für das Kind gesicherten Qualität des Angebotes ab. Dies wird u.a. bei der Inanspruchnahme von Tagespflegeangeboten deutlich, die nachrangig zu verlässlicher erscheinenden Angeboten in Tageseinrichtung gewählt werden. Ob Eltern den vorgesehenen Qualitätsverlust bei der Förderung von Kindern mit abwägen und die unangemessenen Gruppengrößen für ihr Kind akzeptieren, wird sich ebenfalls auf die Nachfrage auswirken.

Da sich erst mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ernsthafte Bemühungen zur Ausweitung des Angebotes ergaben, scheint es notwendig zu sein, dass in gleicher Weise für „alle Kinder“ ein entsprechender Sozialleistungsanspruch realisiert wird.

Anders als bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz müssten in Kenntnis der Absichten, diesen im Jahr 2013 für Kinder unter 3 Jahren einzuführen, jetzt Ausbauprogramme für Kinder unter 3 Jahren und für andere Kinder geschaffen werden, da die vorhandenen Angebote auch bei einem Rückgang der Kinderzahlen nicht ausreichend sind, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Die erneute Einrichtung von Notmaßnahmen bis zur Realisierung eines ausgeweiteten Angebotes muss als Zwischenlösung vermieden werden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass es einen Bedarf von bis zu 50 % an Plätzen gibt, die eine Öffnungszeit von mehr als 35 Stunden vorhalten müssen. Dies heißt jedoch nicht, dass die Inanspruchnahme jeden Platzes an allen Tagen erforderlich ist und realisiert werden müsste.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Bedarfsdeckung unter dem Gesichtspunkt der Ausweitung des Platzangebotes wegen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Kinder von Angeboten ausgrenzen würde, die aus anderen Gründen evtl. eine Förderung in öffentlicher Verantwortung benötigen. Insofern sollte bei der Planung von Angeboten vorrangig der Bedarf der Kinder und nicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Vordergrund gerückt werden.

Von zentraler Bedeutung ist es, dass es bei Berücksichtigung der tatsächlich maßgeblichen Daten – die leider in nicht in zutreffender Weise weder dem Referentenentwurf noch dem Regierungsentwurf des Kinderbildungsgesetzes unterlegt wurden,

- nicht nur die Erwartung von rückläufigen Entwicklungen gibt,
- sondern auch von anderen Planungsgrößen ausgegangen werden muss und
- insgesamt ein erheblicher Ausbaubedarf besteht.

Daten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, vom 4.11.2006						Berechnung - berücksichtigend Einschulungs- regulierungen ab 2007
	0-1Jahre	1-2 Jahre	2-3Jahre	0-3 Jahre	3-6 Jahre	3-6,7 Rückgang 2014 auf 3-6 Jahre
2006	155.012	158.422	160.339	473.773	510.736	615.108
2007	152.398	155.559	158.547	466.504	494.247	582.845
2008	150.365	152.882	155.623	458.870	483.802	568.351
2009	148.908	150.849	152.949	452.706	475.156	543.648
2010	148.052	149.393	150.916	448.361	467.704	543.717
2011	147.706	148.537	149.462	445.705	460.080	512.966
2012	147.845	148.352	148.751	444.948	454.323	493.290
2013	148.422	148.491	148.566	445.479	450.398	475.952
2014	149.176	149.069	148.707	446.952	448.189	460.808
2015	150.000	149.822	149.285	449.107	447.435	447.435
2016	150.858	150.647	150.039	451.544	447.973	447.973
2017	151.656	151.505	150.863	454.024	449.448	449.448
2018	152.343	152.303	151.722	456.368	451.606	451.606
2019	152.851	152.990	152.521	458.362	454.043	454.043
2020	153.129	153.497	153.208	459.834	456.526	456.526

Planungszeitraum
EUITAG

Berechnungsgrenze
Kienbaum

am 31.12.2005 vorhandene Plätze:	11.039	552.019
Bedarfsdeckungsquoten - ohne weiteren Ausbau:		
2006	2,3%	89,7%
2010	2,5%	101,5%
2015	2,5%	123,4%
2020	2,4%	120,9%

Ausbauquote 20 % TAG + 100 %	89.672	543.717
Ausbauquote 33 + 90 % EU	147.959	489.346

Fehlbedarf/mögliche Überhänge 2010	TAG	76.633	-8.302	Gesamt	70.332
	EU	136.920	-62.673		74.247

Hinweise: Die Abnahme der Kinderzahl müsste vorrangig zur Reduzierung der Gruppenstärke genutzt werden, so wie dies bereits seit dem Jahr 1991 vorgesehen und überragend ist. Zur Erfüllung des Wahlrechtes der Eltern, § 5 SGB VIII, muss ein strukturelles Überangebot von mind. 112 % zur Verfügung stehen, damit das Recht überhaupt in Anspruch genommen werden kann.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass auch die den Planungen zugrunde gelegten Daten zur Anzahl der Kinder bis zum Eintritt in die Schule unzutreffend unterstellt sind.

A) In den Erläuterungen zum Referentenentwurf wurde von folgendem Bild ausgegangen, auf die im Regierungsentwurf nicht mehr hingewiesen wird:

1	2	3	4	5
Jahr	Kinder 3 Jahre bis zum Schuleintritt	Kinder 3 Jahre bis zum Schuleintritt nach Anpassung des Einschulungsalters	Kinder in Einrichtungen - Nutzungsquote 97 %	eigene Berechnung: Mindefaktor durch die Vorverlegung der Schulpflicht in % der Spalte 3
2008	483.802	470.091	455.988	2,8
2009	475.156	448.378	434.927	5,6
2010	467.704	441.235	427.998	5,7
2011	460.080	421.107	408.474	8,5
2012	454.323	403.207	391.110	11,3

B) Daten des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, vom 4.11.2006, die auch der Kienbaumvorlage entsprachen

5	7	8	9	10	11
Jahr	Kinder 3 Jahre bis 6 Jahre = 3 Jahrgänge!	Kinder im Alter von 3 bis 6,7 Jahren und einem Rückgang im Jahr 2014 auf 3 bis 6 Jahre	Kinder in Einrichtungen - Nutzungsquote 100 % - zur Mindestbefriedigung des Wahlrechtes der Eltern!	Unterversorgung - Vergleich der Quoten aus dem Referentenentwurf (Spalte 4) und der Mindestquote zur Erfüllung des Wahlrechtes (Spalte 9)	Unterversorgung Vergleich in %
2008	483.802	568.351	568.351	112.363	25
2009	475.156	543.648	543.648	108.721	25
2010	467.704	543.717	543.717	115.719	27
2011	460.080	512.966	512.966	104.492	26
2012	454.323	493.290	493.290	102.180	26

Zu 39.: Liegen den Zusagen der kommunalen Spitzenverbände für die zu schaffenden U3-Plätze konkrete Platzzusagen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zu Grunde?

- keine besondere Aussage -

Zu 40.: Sind die vorgesehenen Voraussetzungen für die Förderung von Tageseinrichtungen, die u.a. die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung voraussetzen, angesichts des bestehenden Wunsch- und Wahlrechtes und der notwendigen Trägervielfalt ausreichend?

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Förderungsvoraussetzung entspricht weder den bundesrechtlichen Vorgaben, noch den durch höchstrichterliche Urteile inzwischen erfolgten Konkretisierungen. Träger haben, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII – KJHG erfüllen grundsätzlich einen Förderungsanspruch, auch wenn sie nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind. Diese vor allem durch das Bundesverwaltungsgericht (BverwG 5 C 66.03 vom 24.11.2004)

bestätigte Rechtsauffassung muss im Ausführungsrecht des Landes NRW berücksichtigt werden. Es könnten sich ansonsten für Einrichtungen, die einen überregionalen Bedarf abdecken, unnötige Rechtsstreitigkeiten mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der beauftragten Gemeinden ergeben. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig.

Die Förderung der Träger setzt eine differenzierte Angebotsplanung des Jugendhilfeträgers voraus, die u.U. jedoch vom Träger einer Tageseinrichtung nicht beeinflusst werden kann, so dass er keine Förderung erhalte, wenn das Jugendamt seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Zu 41.: Sind Öffnungszeiten von 45 Stunden, für die das Land maximal Zuschüsse bezahlen würde, angesichts der heutigen Anforderungen der Arbeitswelt ausreichend?

In den vorgeschlagenen Regelungen ist eine Buchungszeit von 45 Stunden vorgesehen, für die eine entsprechende Pauschale vorgesehen ist. Da Einrichtungen bereits heute eine Öffnungszeit von mehr als 45 Stunden vorhalten und das Angebot entsprechend genutzt wird, müssten auch zukünftig Einrichtungen eine über 45 Stunden hinausgehende Öffnungszeit vorhalten und finanziert bekommen.

Mit dem im Arbeitsentwurf einer Verfahrensverordnung vom 27.7.2008 vorgesehenen Korridorlösung, nach der die Pauschale von 45 Stunden für eine Buchungszeit von 40 bis 50 Stunden ausreichend sein soll, wird einerseits versucht, dem zeitlichen Bedarf gerecht zu werden. Eine Beschränkung der Förderung mit der Pauschale von 45 für eine längere Förderungszeit ist jedoch in keiner Weise akzeptabel, da bereits die jetzt vorgesehenen Pauschalen als nicht auskömmlich angesehen werden müssen.

Zu 42.: Welche Auswirkungen haben kommunalhaushaltsrechtliche Vorgaben wie die der Paragraphen 75, 77 und 82 Gemeindeordnung NRW auf die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren und für die Schaffung von Plätzen, die über die mit dem Rechtsanspruch für 3 - 6 jährige Kinder verbundene Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden täglich (Komm. KJHG, Wiesner 2006), in Kommunen im Haushaltssicherungskonzept bzw. Nothaushalt?

- Einschätzung nicht möglich -

Zu 43.: Stellen die Ausbaustufen im KiBiz für U3-Plätze eine gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung der entsprechenden Platzzahlen für die Kommunen dar? Glauben Sie, dass die mit KiBiz angestrebten Ausbaustufen (20 Prozent im Jahr 2010) realistisch sind?

Da bereits der derzeitige Bestand an Einrichtungen für die Deckung des Bedarfs für Kinder im Kindergartenalter von der Zahl und schon lange nicht von der Qualität ausreichend ist, müsste sowohl ein Ausbauprogramm für diese Altersstufe vorgesehen und zusätzlich bedarfsgerechte Plätze für Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden. Solange jedoch die Inanspruchnahme von Angeboten von der Zahlung von Elternbeiträgen und restriktiven Vorgaben des Landes und der Kommunen abhängig ist, ist nicht damit zu rechnen, dass eine bedarfsgerechte Nachfrage nach Plätzen überhaupt erfolgt.

Die Orientierungsgröße des Tagesbetreuungsausbaugesetzes unterschreitet die Vereinbarung der EU aus dem Barcelona-Beschluss, bis zum Jahr 2010 für 33 % aller Kinder unter 3 Jahren ein entsprechendes Angebot vorhalten zu sollen.

Zu 44.: Die Tagespflege wird im Gesetzentwurf erstmals landesgesetzlich geregelt (§ 4). Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund der Regelungen des § 43 SGB VIII die in § 14 Abs. 1 genannten Begrenzungen bei der zur betreuenden Kinderzahl auf maximal 5 Kinder gleichzeitig (insgesamt 8 Kinder)?

Bei der vorgesehenen Größenordnung kann nicht die notwendige Qualität der Begleitung von Kindern sichergestellt werden. Mit dieser Größenordnung würde u.a. nicht nur das Verhältnis Kinder – Erzieher, das für Tageseinrichtungen gilt überschritten, sondern die Tagespflegeperson, die in der Regel die Tätigkeit neben der Begleitung eigener Kinder leistet, auch mit den erforderlichen Kontakten und der Zusammenarbeit mit den Eltern strukturell überlastet.

Wenn die Tagespflege ernsthaft zu einem qualitativ guten und für Kinder und Familien verlässlichen Angebot ausgebaut werden soll, darf eine Überschreitung von 4 Tagespflegekindern bei einer angemessenen Vergütung nicht überschritten werden.

Da nach einem dem Deutschen Verein und dem Bundesministerium vorliegenden Gutachten davon ausgegangen wird, dass es sich bei der Tagespflege um eine Berufstätigkeit handelt, müssen die Finanzierungsbedingungen so gestaltet werden, dass auch einer Berufstätigkeit entsprechende Vergütung und sozialversicherungsrechtliche Handhabung möglich wird. Es muss sichergestellt werden, dabei der Förderung von 4 Kindern eine vollzeitige Berufstätigkeit möglich ist.

Zu 45.: Erachten Sie die angestrebte Zahl an Kindertagespflegeplätzen angesichts der bekannten Untersuchungen (z.B. DJI) und Elternbefragungen als bedarfsgerecht?

Detailgesichtspunkt zu der Fragestellung:

Es wird als unangemessen angesehen, dass die Begleitung im Kinder bis zu einem Jahr nach den erkennbaren Planungsdaten und den Vorstellungen, die in dem Arbeitsentwurf der Verfahrensverordnung vom 27.7.2007 erkennbar wurden, ausschließlich durch Tagespflege erfolgen soll.

Zu 46.: Halten Sie ein erweitertes Angebot an Tagespflegeplätzen zur Unterstützung von Eltern mit kleinen Kindern und in Randzeiten für sinnvoll?

Tagespflege ist ein besonderes Angebot, das aufgrund der sehr persönlichen Begegnung für Kinder aller Altersstufen, also bis zum 14. Lebensjahr, die geeignete Form sein kann. Entsprechende Untersuchungen über die Nachfrage, z.B. in Hamburg, haben dieses breite Interesse belegt.

Voraussetzung für ein erweitertes Angebot ist jedoch, dass die Bedingungen für die Tätigkeit von Tagespflegepersonen im Hinblick auf die Förderungsbedingungen der Kindern (Alter und Anzahl der Tagespflegekinder, Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes) und der Unterstützung der

Tagespflegeperson (Finanzierung, Fortbildung, Begleitung, Einbindung in Zusammenhänge) angemessen geregelt ist.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann Tagespflege als Angebot für Eltern kleiner und anderer Kinder sehr „passend“ sein.

Soweit in einer Tageseinrichtung über die Standard-Öffnungszeit hinaus für Kinder ein Förderbedarf besteht, können derzeit die bestehenden Regelungen zur personellen Besetzung angewendet und geprüft werden, in welchem Umfang durch den Einsatz zusätzlichen Personals eine Abdeckung dieser Förderungszeiten erfolgen kann. Es sollte jedoch vermieden werden, dass in allen Fällen, in denen die Standardöffnungszeit und darüber hinausgehende Zeiträume aufgrund ungünstiger personeller Bedingungen der Tageseinrichtung nicht abgedeckt werden können, zusätzliche und „fremde“ Personen punktuell in die Begleitungsaufgabe der Kinder einzubeziehen.

Da aufgrund der bisher vorgesehenen Pauschalierungsregelung die Möglichkeiten für einen flexiblen Einsatz zusätzlicher Mitarbeiterinnen eingeschränkt wird, könnte mit dem Tätigwerden von Tagespflegepersonen eine Lückenbüßerfunktion übernommen werden, für den die Eltern dann jedoch einen zusätzlichen Beitrag zu leisten hätten. Da eine ganzheitliche Förderung von Kindern jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum erforderlich ist, sollten aus Kostengründen entwickelte „Patchwork-Arrangements“ grundsätzlich vermieden werden.

Zu 47.: Wie beurteilen Sie die Qualitätsanforderungen, die an die Anerkennung und Finanzierung der Tagespflege geknüpft sind?

Die in § 17 vorgesehenen Festlegungen sind zu unbestimmt, als dass sie eine angemessene Grundlage für die zu erfüllenden Aufgabenstellungen von Tagespflege sind.

Für die Förderung von Kindern durch die Kindertagespflege muss sichergestellt werden, dass die Tätigen neben den Anforderungen, die sich aus der Gestaltung des Verhältnisses im Rahmen der Tagespflege in besonderer Weise über die Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder unter 3 Jahren Kenntnis erworben haben. Diese Anforderung ist z.B. grundsätzlich nicht erfüllt, wenn von sozialpädagogischen Fachkräften lediglich eine „*Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern*“ erwartet wird. Neben dem Hinweis auf eine Qualifizierung auf der Grundlage eines „wissenschaftlich entwickelten Lehrplans“ sollte auch der zeitliche Umfang und vor allem auch eine Aussage zu der Finanzierung dieser Fortbildung und der Sicherung der Begleitung in der laufenden Arbeit enthalten sein.

Da auch in der Tagespflege für die Entwicklung einer guten Qualität einerseits das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen und andererseits die fachliche Qualifizierung vor allem von Bedeutung ist, reicht es nicht aus, lediglich Qualitätsanforderungen zu stellen, wenn die konkreten Ausgestaltungsbedingungen nicht angemessen gestaltet werden können.

Daher muss das vorgesehene Verhältnis Kinder – Tagespflegepersonen gesenkt, die Vergütung für die Tagespflegepersonen verbessert und damit der Anteil der Landesförderung für die Ausgestaltung der entsprechenden Rahmenbedingungen erhöht und durch eine Beteiligung an den Fortbildungs- und Begleitungskosten ergänzt werden.

Zu 48.: Teilen Sie die dem KiBiz zugrunde liegende Grundannahme, dass es eine stärkere Verbindung zwischen den Tageseinrichtungen und der Tagespflege geben muss, um den familiären Bedarfen entsprechend

handeln zu können? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Beispielfunktion der Familienzentren?

Aus der Sicht von Familien müssen soziale Netzwerke entstehen, durch die die umfangliche Bedarfslage von Kindern und Familien in den Mittelpunkt gestellt wird. Dieser Bedarf war Ende der 80er Jahre bereits Gegenstand mehrerer Modell-Projekte, wie „Orte für Kinder“ und „Häuser für Kinder und Familien“ und als Bedarf auch während des Kindertages 1996 sowie zum Auftakt der Fachpolitischen Diskurse im Jahr 2000 in den Mittelpunkt in NRW gerückt worden.

Die in dem Gesetzentwurf jetzt formulierte Erwartung an die Zusammenarbeit und die Verbindung beider Bereiche entspricht den tatsächlichen Bedarf, der sich vor allem jetzt auch dadurch ergibt, dass in NRW erstmals eine landesgesetzliche Regelung und Förderung der Tagespflege erfolgen soll. Eine entsprechende Regelung war in der Vergangenheit von kommunalen Spitzenverbänden leider abgelehnt worden.

Diese Verbindung sollte für die Verbesserung der Förderung aller Kindern sichergestellt werden können. Es ist in keiner Weise ausreichend entsprechend verbesserte Kooperationsmöglichkeiten für Zentren für Kinder und Familien herauszustellen und die Beispiele an den zusätzlich geförderten Familienzentren zu betonen, wenn nicht allen Tageseinrichtungen verbesserte Bedingungen zur Kooperation zur Verfügung gestellt werden.

Es reicht nicht aus, Beispiele und eine gute Praxis einzelner Einrichtungen herauszustellen, die häufig unter nicht vergleichbar anderen Bedingungen tätig sind. Damit würden „Äpfel“ mit „Birnen“ verwechselt.

Block 4 Finanzierung

Zu 49.: Ist aus Ihrer Sicht ein neues Finanzierungssystem notwendig?

Nein.

Das bestehenden „System“ kann sich auf die sehr unterschiedlichen Bedarfslagen differenziert einstellen.

Mit einer Vielzahl von Eingriffen und unterlassenden Anpassungen wurden umfangreiche Erschwernisse bei der Anwendung eingeführt, die u.a. zu dem Eindruck geführt haben, als handele es sich nicht um ein durchsichtiges Instrumentarium.

Eine Weiterentwicklung des Förderungsrechtes könnte durchaus auf der Grundlage des geltenden Rechts erfolgen und mit Veränderungen auch die für die Einführung eines neuen Systems genannte Begründung der Unkalkulierbarkeit („Bugwelle“) lösen.

Das bisherige System ist jedoch weniger dazu geeignet, „verkappte“ Kürzungen durch die falsche Berechnung von Pauschalen und Kontingentierungen zu verdecken.

Zu 50.: Wie bewerten Sie die Umstellung des Finanzierungssystems von der bisherigen nachgelagerten Kostenrechnung zum geplanten pauschalierten System? Wie beurteilen Sie die Einführung von kindbezogenen Pauschalen hinsichtlich

- der Notwendigkeit, dass das GTK seit 1999 regelmäßig nicht ausreichend gedeckt war und nachfinanziert werden musste?

- der Vereinfachung und Entbürokratisierung von Verfahren?

- einer größeren Gerechtigkeit der Förderung im Sinne der Gleichbehandlung aller Träger bei der Personalausstattung und einer besseren, auch einrichtungsübergreifenden Steuerung nach Bedarf?

Die Fragestellung geht von unzutreffenden Grundannahmen zu Einschätzung des derzeit geltenden Finanzierungssystems aus. Der Träger einer Einrichtung erhält Abschlagszahlungen, bei denen lediglich die Personalkosten und, soweit es sich nicht um einen Eigentümer handelt, die Miete nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet wird. Alle anderen Finanzierungsbestandteile der Betriebskostenförderung werden als Pauschalen zur Verfügung gestellt. Diese Pauschalen sollten nach der Systematik der Regelungen tatsächlich „echte Pauschalen“ sein. Sie werden jedoch, entgegen der Festlegung und vielfacher Erklärungen des Fachministeriums Nachprüfungen unterzogen.

Von einer Pauschalierung der Personalkosten und der Miete war bei der Neufassung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und bei Gesetzesänderungsvorhaben im Jahr 1997 abgesehen worden, weil damit die Unterschiedlichkeit der Personalkosten und der unterschiedlichen Mietaufwendungen (in Städten und ländlichen Regionen) nicht abgebildet werden konnte.

In ähnlicher Weise wurde auch im Zusammenhang mit der Diskussion über die Pauschalierung der Ersatzschulfinanzierung im Rahmen der Landtagsanhörung zu den Drucksachen 13/5394 und 13/4971 darauf hingewiesen: „Eine Pauschalierung der Personalkosten sei auf Grund der großen Ausgabenunterschiede bei verschiedenen Trägern sehr schwierig ...“ (Landtag intern 10/2004, Seite 5). In den Thesen zum Verfassungsrecht der Ersatzschulfinanzierung weisen Prof. Dr. Stürer und Dr. Ehebrecht-Stürer am 13.9.2004 u.a. darauf hin, dass eine Teilpauschalierung der Personalkosten und die Vollpauschalierung von bestimmten Sachausgaben zulässig erscheinen. Dies müsse jedoch eine genauen Prüfung unterzogen werden, ob sich dies als zulässig erweist und durch Härteklauseln auszugleichen ist. Dem habe der Gesetzgeber vor Erlass der Regelung nachzugehen. Weitere Aspekte in den Thesen betreffen z.B. Übergangsregelungen.

Soweit die Regelungen des Ersatzschulfinanzierungsrechts für den Bereich der Förderung von Tageseinrichtungen und Tagespflege nicht als unmittelbar vergleichbar angesehen werden, sollten die Erfahrungen berücksichtigt werden, so wie sich dies im Länderbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD):

“Die Politik der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland, 26.11.2004
ausdrückt!

Der Bericht erfasst nationale Hintergrunddaten und fasst Erfahrungen aus den Beobachtungen zusammen. Zur Umstellung einer Bezuschussung der tatsächlichen Ist-Kosten auf eine nachfrageabhängige Pauschale (**Fallpauschale**) wird auf folgende Auswirkungen aufmerksam gemacht:

- Verlagerung des Finanzierungsrisikos auf Träger
- Entstehen von zusätzlichen Kosten beim Träger, z.B. durch zusätzliche Aushandlungsprozesse
- Weiterleitung des Finanzierungsrisikos auf die Mitarbeiterinnen, zumal „jüngere“ und „kostengünstigere“ Mitarbeiterinnen vorgezogen und ältere und erfahrene Mitarbeiterinnen benachteiligt werden

- Selektion der Kinder bei der Aufnahme nach persönlichen Merkmalen
- unzureichende qualitative Weiterentwicklung der Angebote

Die Folgen von Pauschalierungssystemen wurden inzwischen auch in Bundesländern mit entsprechenden Erfahrungen belegt und führten in Hamburg u.a. zu dem Ergebnis, dass mit der Pauschalierung Armut verstärkt wird.

Diese „Erfahrungen“ sollten bei der Ausgestaltung eines neuen Finanzierungssystems in NRW berücksichtigt und vor allem Sorge getragen werden, dass diese Effekte vermieden werden. Diese negativen Folgen können nicht ausgeschlossen werden, da bisher keine Erprobung und ein Wirkungsdialog der vorgesehenen Neuregelung vorgesehen ist.

Die Einführung von „kindbezogenen Pauschalen“ entspricht grundsätzlich nicht den Notwendigkeiten für eine differenzierte Förderung des Bedarfs von Kindern in Gruppen innerhalb von Einrichtungen oder der Tagespflege, da dadurch z.B. auch die Absicherung von Vorhaltekosten nicht gesichert werden kann.

Zu den Detailfragen:

GTK und Nachfinanzierung

Problemstellungen im Hinblick auf die Nachfinanzierung von Aufwendungen aus den Vorjahren ergaben sich durch die unnötige und die Förderungsbedingungen Einführung der Wochenstundentabelle, aus der sich für die Einrichtungen vor allem auch zusätzliche Nachweisverpflichtungen und für die Jugendämter zusätzliche Prüfungsanlässe ergaben, so dass Abrechnungen erst in Folgejahren erfolgten. Entgegen der Verpflichtung von Trägern, die Betriebskostenabrechnung bis zum 30.4. des Folgejahres vorzulegen, bestehen für Kommunen keinerlei zeitliche Verpflichtungen, so dass diese Bugwelle überhaupt erst entstehen konnte. Hätte das Land auf die Einführung der Verkomplizierungs- und Kürzungsregelung verzichtet, sichergestellt, dass lediglich die Personalkosten und die Miete nachgewiesen hätte nachgewiesen werden müssen und die Pauschalen als echte Pauschalen dem Träger zur Verfügung stehen und vor allem auch die Kommunen, wie dies in anderen Bundesländern der Fall war, bis zu einem fixen Termin abrechnen müssen, wäre die Problematik nicht bedeutsam. Insofern handelt es sich bei der „Bugwelle“ um ein gemachtes Problem, dass jedoch nicht dazu herangezogen werden kann, eine völlig veränderte Finanzierung zu begründen.

Vereinfachung und Entbürokratisierung

Mit dem vorgesehenen Pauschalierungssystem kann höchstens für das Land NRW neben der Vereinfachung und Entbürokratisierung eine Begrenzung der Aufwendungen verbunden werden. Mit diesem System würde lediglich eine Verlagerung der Verwaltungsleistungen auf Träger und Kommunen erfolgen und bei diesen zu einer erheblichen Steigerung der Aufwendungen für die Planung, Bewirtschaftung und Nachweisführung, da nach der Arbeitsvorlage zur Verfahrensverordnung in gleicher Weise wie bisher auch eine Prüfung der Pauschalen durch die Jugendämter vorgenommen werden könnte.

Mehr als 60 Pauschalvarianten, individuelle Verständigungen mit Eltern über die Buchungszeiten zwischen 20 und 50 Stunden, die permanente Veränderung der Angebotsstruktur und Konzipierung, die Anpassungen der Personalsituation an die täglich veränderten Nachfragen – bei verschlechtertem Personalschlüssel, die zunehmenden Notwendigkeiten für Nachweisführungen und Kooperationen, die Zunahme von Verwaltungsarbeiten und Risiken auf die Träger lassen in

keiner Weise eine Vereinfachung oder Entbürokratisierung erwarten.

Eine Zunahme von Belastungen würde zusätzlich dadurch entstehen, wenn die vorgesehene Neuregelung als Flächenexperiment ohne vorhergehende Erprobung kurzfristig umgesetzt werden müsste. Erfahrungen mit bereits bisher erfolgten kurzfristigen Veränderungen, wie die Einführung und Durchführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens Delfin 4, haben, aufgrund der unzureichenden Vorbereitung, hektischen Durchführung zu chaotischen Verhältnissen und erheblichen Belastungen geführt und damit die im Vorfeld aufgezeigten Bedenken mehr als bestätigt.

Es überhaupt nicht erkennbar, dass die durch das Regelungswerk erforderlich werdenden Bürokratiekosten erfasst und berücksichtigt wurden, so wie dies z.B. bei der Erarbeitung von Bundesgesetzen inzwischen vorgesehen ist.

Da nach den Erfahrungen mit der Einführung von Pauschalierungen immer mit einem zusätzlichen Bürokratieaufwand bei Trägern zu rechnen ist, müssten diese auch erfasst und berücksichtigt werden. Eine Nichtberücksichtigung würde für freigemeinnützige Träger, die diese Kosten aus Eigenmitteln erbringen müssen zu einer Benachteiligung im Verhältnis zu öffentlichen Trägern führen, da diese zur Finanzierung des Aufwandes Steuermittel einsetzen können.

Gerechtigkeit bei der Förderung – Personalausstattung – Steuerung

Maßstab für die gerechte Förderung muss die Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Tätigkeitsvoraussetzungen und die Sicherstellung eines pluralen Angebotes sein. Eine differenzierte Förderung von Trägern entspricht den Regelungen des § 74, Absatz 5, der bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen „unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen“ gleiche Grundsätze und Maßstäbe vorsieht. Im Verhältnis zwischen freien und öffentlichen Trägern sind bei der Finanzierung von Maßnahmen die Maßstäbe anzuwenden, die für die Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

Diese Grundsätze werden bei der vorgesehenen Pauschalierung nicht ausreichend berücksichtigt,

- da eine strukturelle Schlechterstellung von freigemeinnützigen zu öffentlichen Trägern von der Höhe der Förderung fortgeschrieben wird, obwohl alle Träger bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs in vergleichbarer Weise tätig sind,
- da die besondere Situation von eingruppigen Einrichtungen nur unter Maßgabe bestimmter Bedingungen berücksichtigt werden soll,
- und durch die Berücksichtigung von Pauschalen, die auf Basiswerten aus der Vergangenheit aufgebaut und in der Zukunft gelten sollen, der Bestand und der Ausbau eines pluralen Angebotes gefährdet bzw. behindert würde.

Mit der vorgesehenen Finanzierungs- und Planungsregelung werden allgemeine Versorgungsaspekte in den Vordergrund gerückt, die den Erhalt und den notwendigen Ausbau eines pluralen Angebotes gefährden und behindern. Beispielsweise wird mit der sozialräumlichen Ausrichtung von bis zu 3.000 Familienzentren nicht sichergestellt, dass allen Kindern mit ihren Familien ein Angebot zur Verfügung steht, das ihren erzieherischen Grundvorstellungen entspricht, so dass sie auch ihr Wahlrecht ausüben könnten.

Eine Bedarfsabdeckung, die die Erfüllung des Wahlrechtes der Eltern berücksichtigt, muss auch das Vorhalten eines strukturellen Überangebotes vorsehen. Dies ist in den vorgesehenen Regelungen nicht berücksichtigt.

Zu 51.: Trifft es zu, dass den kindbezogenen Pauschalen ein Finanzierungsmodell zugrunde liegt, dass die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe (LAGÖF) entwickelt hat?

In den Beratungen zur Reform des geltenden Rechtes wurde zu Beginn ein „Pro-Kopf-Vorschlag“ des Ministerium eingebracht. Demgegenüber wurde aus der kommunalen Seite ein Gruppenpauschalmodell zur Diskussion gestellt. In dem Moderationsverfahren wurden Mischformen aus beiden Systemen entwickelt, bevor die Freie Wohlfahrtspflege eine Einrichtungspauschale und durch das Forum Förderung von Kindern eine „Ressourcenpauschale“ vorgeschlagen wurde. Die Freie Wohlfahrtspflege an in einem Zusatz der Vereinbarung vom 25.6.2006 erklärt, dass sie sich das Erreichen der angestrebten Ziele auch auf der Basis des geltenden GTK vorstellen kann. Nach dem gescheiterten Moderationsprozess ist mit dem Konsenspapier vom 26.2.2007 ein Kompromiss zu der Finanzierungsregelung erfolgt bei dem Kindpauschalen auf der Basis von hinterlegten Personal- und Sachkosten auf der Basis von Gruppentypen erfolgt.

Unabhängig davon, dass die Regelungen des Konsenspapiers keine geeignete Grundlage für eine qualitativ angemessene Weiterentwicklung für Kinder in NRW wären, unterscheidet es sich jedoch grundlegend von dem in dem Gesetzentwurf übernommenen Vorschlag von reinen „Kindpauschalen“. Diesem Vorschlag sind erkennbar keine „Standards“ mehr hinterlegt und gesichert, so dass auch die im Gesetzentwurf enthaltenen zur Über- und Unterbelegung überhaupt nicht mehr nachvollziehbar sind.

Zu 52.: Fördert der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Träger bei der Einführung trägerübergreifender Strukturen?

Die vorgesehene Systematik und Verschlechterung der Förderung würde zu einer Gefährdung von kleinen Einrichtungen führen, die mit ihrem Angebot zu einer pluralen Bedarfsdeckung bisher beigetragen haben. Kleine Träger haben zur Entwicklung eines differenzierten Angebotes beigetragen und Anregungen zur Weiterentwicklung gegeben. Damit hat das Land NRW in herausragender Weise den unterschiedlichen Lebensbedingungen der Menschen entsprochen und zu einer pluralen Trägerstruktur im Sinne der Subsidiarität beigetragen.

Die vorgesehene Finanzierungsstruktur würde eher von größeren Einheiten verkraftet werden können. Insofern würde der „Zwang“ zum Zusammenschluss von Einrichtungen und zentralisierenden Trägerzusammenschlüssen aus Gründen der Finanzierbarkeit führen, würde die Vielfalt der Angebote und damit das Wahlrecht der Eltern einschränken.

Zu 53.: Wie beurteilen Sie die Verlagerung der Entscheidung über die Mittelzuweisung auf die kommunale Jugendhilfeplanung? Wird damit die Jugendhilfe vor Ort gestärkt? Wie schätzen Sie die dadurch neu entstehenden Handlungsspielräume ein?

Die vorgesehene Verlagerung der Entscheidung auf die Ebene der Kommunen kann die Tendenz der Bildungspolitik nach kommunaler Kassenlage verstärken, zumal Kommunen von selbst nicht beeinflussbaren Faktoren bestimmt werden und damit in unterschiedlicher Weise Bildungsangebote des Elementarbereichs ausgestalten können. Mit der Aufgabe der Ausgleichsverpflichtung bei der Elternbeitragsregelung im Jahr 2006 wurden bereits Chancenungleichheiten von Kindern in NRW verfestigt, zumal nach jeweiliger Präferenz der Bezirksregierungen in Städten mit Nothaushalten Elternbeiträge erhöht werden mussten, in denen aufgrund der ungünstigen

finanziellen Bedingungen sowieso bereits ein wenig ausgeprägtes Angebot den Kindern und Familien zur Verfügung steht.

Durch die stärkere Verlagerung in den kommunalen Bereich können zudem andere Erwägungen und „Machtverhältnisse“ dazu beitragen, dass ein bedarfsgerechter Ausbau und eine qualitativ angemessene Ausstattung der Angebote nicht sichergestellt werden kann.

Entgegen dem Trend der Kommunalisierung müssten zur Sicherung von angemessenen Förderungsbedingungen auch in Tageseinrichtungen landesweit geltende Grundlagen, die Einhaltung von Mindeststandards und eine vergleichbare Finanzierung und Ausstattung aller Einrichtungen gegeben sein.

Für eine Konzipierung der Förderung von Kindern im Elementarbereich und die Bildungsförderung sollten die Erfahrungen auch aus einer überregionalen Betrachtung berücksichtigt werden, so wie sich dies im

Länderbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD): **“Die Politik der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland, 26.11.2004** ausdrückt!

Der Bericht erfasst nationale Hintergrunddaten und fasst Erfahrungen aus den Beobachtungen zusammen.

Ausdrücklich wird darin u.a.

gegen eine Kommunalisierung des Leistungsbereichs votiert und statt dessen z.B. die Kompetenz des Landes gefordert, zumal sich aus den bisherigen Erfahrungen mit einer Kommunalisierung folgende Konsequenzen ergeben:

- unterschiedliche Ausbaustände, u.a. für Angebote für Kinder unter 3 Jahren
- unterschiedliche Qualität der Angebote
- unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu den Angeboten für Kinder und Familien
- unterschiedliche Bildungsmöglichkeiten für Kinder
- unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten vor allem von Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund
- unterschiedliche Möglichkeiten für Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Diese Erfahrungen sollten bei der Ausgestaltung eines neuen Finanzierungssystems in NRW berücksichtigt und vor allem Sorge getragen werden, dass diese Effekte vermieden werden. Negativen Folgen können nicht ausgeschlossen werden, da bisher keine Erprobung und ein Wirksamkeitsdialog der vorgesehenen Neuregelung vorgesehen ist.

Mit der Festlegung, dass eine Förderung nur nach Aufnahme in den Jugendhilfebedarfsplan erfolgt, würde gegen die Regelungen des § 74 SGB VIII – KJHG und die dazu ergangene Rechtsprechung verstoßen:

Träger haben, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII – KJHG erfüllen grundsätzlich einen Förderungsanspruch, auch wenn sie nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind. Diese vor allem durch das Bundesverwaltungsgericht (BverwG 5 C 66.03 vom 24.11.2004) bestätigte Rechtsauffassung muss im Ausführungsrecht des Landes NRW berücksichtigt werden. Es könnten sich ansonsten für Einrichtungen, die einen überregionalen Bedarf abdecken, unnötige

Rechtsstreitigkeiten mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der beauftragten Gemeinden ergeben. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig.

Zur Sicherung vergleichbarer Lebensbedingungen aller Kinder in NRW sollte die Verantwortlichkeit des Landes nicht zurückgenommen werden.

Zu 54.: Wird durch das KiBiz insgesamt mehr Geld pro Kind bzw. pro Einrichtung ins Betreuungssystem gegeben?

In der Struktur des Gesetzentwurfes sind strukturelle Kürzungen und Kostenverlagerungen enthalten:

Die Berechnung der Pauschalen basiert auf **Durchschnittspersonalkosten der Vergangenheit** (aus dem Jahr 2005), die erst in der Zukunft (Kindergartenjahr 2008 – 2009) geltenden sollen. In den Pauschalen sind die in den seit dem Landeshaushalt 2004 vorgenommenen Sachkostenkürzungen vorerst auf Dauer fortgeschrieben.

Die durch die **Pauschalen abgedeckten Personalkosten gehen von einer Verschlechterung** des Personalschlüssels insbesondere für die Förderung von jüngeren Kindern aus.

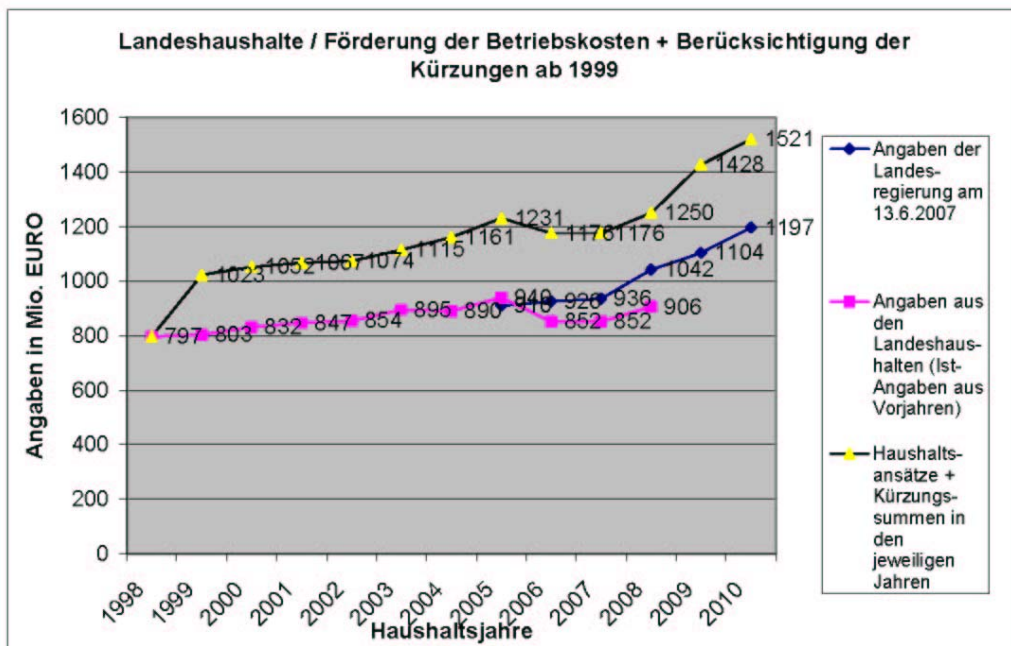
Die **Planungszahlen für die Errechnung der erforderlichen Landesmittel gehen von unzutreffenden Grundannahmen** in Bezug auf die Anzahl der Kinder und die bedarfsgerechte Nutzungszeiten aus.

Vergleichsberechnungen machen deutlich, dass vor allem Einrichtungen mit einem differenzierten Angebot – bei Unterstellung einer gleich bleibenden Nutzung – mit Einbußen zu rechnen haben.

Der Vergleich der tatsächlichen Ausgaben der Landeshaushalte 1998 für die Betriebskostenförderung mit dem Entwurf des Landeshaushalt 2008 macht deutlich, dass die Ausgaben in Höhe von 940 Mio. € im Jahr 2005 auf 906 Mio. € im Jahr 2008 sinken soll und sogar Bestandteil des Konsolidierungsansatzes der Landesregierung ist, wie dies der Finanzminister in einer Pressekonferenz am 13.6. - am Tag der 1. Lesung des Kinderbildungsgesetzes – erklärt hat:

"Der Einstieg in diese strukturellen Veränderungen ist zum Beispiel mit einer teilweisen Umstellung der Krankenhausfinanzierung oder auch der Finanzierung der Kindergärten (durch das KiBiz) bereits in diesem Jahr geschafft."

Zur Kompensation der bereits in der Vergangenheit erfolgten Kürzungen müssten, wenn eine Verbesserung der Förder- und Arbeitsbedingungen tatsächlich erfolgen soll, so wie es im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, diese Verschlechterungen zurückgenommen und zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.



Zu 55.: Wird der pädagogische Standard der kleinen altersgemischten Gruppe Ihrer Einschätzung nach unter dem neuen Finanzierungssystem zu halten sein?

Da für die Förderung von Kindern in den Gruppenformen I und II lediglich 2 Fachkräfte eingerechnet sind und nach den Verfahrensregelungen vorrangig Kinder unter 3 Jahren in der Gruppenform I oder in Tagespflege gefördert werden sollen, können die vorgesehenen Pauschalen,

weder den Regeleinsatz von 2 Fachkräften und 1 Ergänzungskraft, die zusätzliche anteilige Freistellung einer Leiterin bei der Tagesstättengruppe, noch den im Einzelfall möglichen Einsatz einer Berufspraktikantin in einem eher angemessenen Verhältnis Kinder – Mitarbeiterinnen sicherstellen.

Die in der Frage unterstellte Beeinträchtigung für die Kinder würde sich zwangsläufig ergeben.

Zu 56.: Halten Sie eine rechtliche Festlegung von Höchstkindernzahlen pro Gruppe bzw. einer Kinder/Erzieherin Relation für notwendig?

Die vorgesehenen Regelungen setzen die geltenden Festlegungen aus der Betriebskostenverordnung und der Personalvereinbarung, die als „Mindest“-Bedingungen galten außer Kraft. Bereits heute ist festzustellen, dass die Regelungen zur personellen Besetzung landesweit nicht eingehalten wurden. In einigen Trägerbereichen bestehen ungünstigere Bedingungen.

Mit einer weitergehenden Kommunalisierung, die z.B. in dem Arbeitsentwurf der Verfahrensverordnung vorgesehen ist, würden noch unterschiedlichere Bedingungen ermöglicht und von Haushaltslagen abhängige Regelungen getroffen. Eine solche Regelung würde nicht den Bedarf des Kindes in den Mittelpunkt stellen. Finanzielle Erwägungen könnten damit das Kindeswohl gefährden, das bereits dann gefährdet ist, wenn eine Stagnation der Entwicklung droht.

Es sind daher landesweit rechtliche Festlegungen erforderlich, die über die in der Beantwortung der Frage 1 genannten Orientierungswerten hinausgehen.

Die Festlegung entsprechender Werte setzt aber voraus, dass auch die Pauschalsätze entsprechend angepasst werden müssten.

Zu 57.: Welche Erfahrungen und Einschätzungen ergeben sich aus länderübergreifenden Vergleichen in Bezug auf die mit dem Gesetz vorgesehenen Änderungen, z.B. zur Kommunalisierung und Pauschalierung?

Für eine Konzipierung der Förderung von Kindern im Elementarbereich sollten

- die Erfahrungen aus einer länderübergreifenden Sichtweise und
- die Ergebnisse von Umstellungen in anderen Bundesländern

berücksichtigt werden.

Grundlage dafür könnte der Länderbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sein:

“Die Politik der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland, 26.11.2004.

Der Bericht erfasst nationale Hintergrunddaten und fasst Erfahrungen aus den Beobachtungen zusammen.

Ausdrücklich wird darin u.a.

gegen eine Kommunalisierung des Leistungsbereichs votiert und statt dessen z.B. die Kompetenz des Landes gefordert, zumal sich aus den bisherigen Erfahrungen mit einer Kommunalisierung folgende Konsequenzen ergeben:

- unterschiedliche Ausbaustände, u.a. für Angebote für Kinder unter 3 Jahren
- unterschiedliche Qualität der Angebote
- unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu den Angeboten für Kinder und Familien
- unterschiedliche Bildungsmöglichkeiten für Kinder
- unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten vor allem von Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund
- unterschiedliche Möglichkeiten für Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

In dem Bericht wird zudem auf einige Aspekte aufmerksam gemacht, die sich aus einer Umstellung einer Bezuschussung der tatsächlichen Ist-Kosten auf eine nachfrageabhängige Pauschale (**Fallpauschale**) ergeben:

- Verlagerung des Finanzierungsrisikos auf Träger
- Entstehen von zusätzlichen Kosten beim Träger z.B. durch zusätzliche Aushandlungsprozesse
- Weiterleitung des Finanzierungsrisikos auf die Mitarbeiterinnen, zumal „jüngere“ und „kostengünstigere“ Mitarbeiterinnen vorgezogen und ältere und erfahrene Mitarbeiterinnen benachteiligt werden
- Selektion der Kinder bei der Aufnahme nach persönlichen Merkmalen
- unzureichende qualitative Weiterentwicklung der Angebote

Einige zentrale Erfahrungen aus der Einführung der neuen **Bayerischen** Regelung, die erst im vergangenen Jahr flächendeckend eingeführt wurde lauten:

1. Die Einführung eines neuen Finanzierungssystems bedarf einer **sorgfältigen Entwicklung und Umsetzung**.
2. Eine **kurzfristige Umsetzung kann nur zu Problemen** führen, da die verschiedenen Auswirkungen in einem ad-hoc-Verfahren nicht ausreichend gewürdigt werden können.
3. Es sollte zunächst eine **Erprobung**, z.B. an verschiedenen Standorten, erfolgen, bevor eine gänzliche Systemänderung erfolgt.

Trotz einer mehrjährigen Vorbereitung haben sich in der Praxis erhebliche Verwerfungen ergeben, die auf Notwendigkeiten von Korrekturen und zu kommunalen „Nachbesserungen“ geführt haben.

In **Hamburg** hat eine im Oktober 2006 vorgestellte Studie über die Auswirkungen des Kita-Gutscheinsystems festgestellt, dass diese neue Finanzierungsform Armut gefördert hat. Einzelergebnisse lauten u.a.:

- 3.500 Eltern haben bei den Kitas Schulden – sie können die Beiträge nicht bezahlen.
- Arbeitslose Eltern haben keinen Anspruch auf einen Kita-Platz – 140 Kinder mussten im Jahr 2005 die Kita verlassen.
- Nur noch 24 Prozent der Erzieherinnen haben eine Vollzeitstelle. Wer in Hamburg Erzieherin ist, kann sich von diesem Beruf alleine nicht mehr ernähren.

Zu 58.: Wodurch unterscheidet sich die Kindpauschale im KiBiz von der Kindpauschale im Bayerischen Kinderbildungsgesetz (BayKiBiz)? Welche Parallelen gibt es? Welche Erfahrungen wurden bisher mit der Kindpauschale im Bayern gemacht? Ist die in Bayern festgelegte Personal/Kind-Relation (der so genannte Anstellungsschlüssel) nicht auch im nordrhein-westfälischen Gesetz notwendig?

Eine Übertragung der bayerischen Regelungen auf die Situation in NRW ist nicht möglich, zumal die Ausgangsbedingungen unterschiedlich sind:

- Anders als in Bayern werden in NRW Personal- und Sachkosten gefördert.
- Es werden auch die unterschiedlichen Miethöhen berücksichtigt.
- In Bayern gibt es grundsätzlich eine andere Praxis der finanziellen Beteiligung von Gebietskörperschaften an der Finanzierung von Einrichtungen.
- Für die Einführung des neuen Finanzierungsmodells galt in Bayern, dass der bestehende finanzielle Rahmen erhalten und nur die Mittelverteilung anders erfolgen sollte. - Mit der Regelung in NRW werden jedoch gleichzeitig erweiterte Ziel vorgesehen und ein Konsolidierungsansatz verfolgt.

Die Festlegung eines Anstellungsschlüssels muss in NRW, siehe Beantwortung zu Frage 56, auch landesweit festgelegt werden. Eine entsprechende Festlegung setzt aber voraus, dass auch die Förderung des nach dem Schlüssel vorgesehenen Personals und der sonstigen Kosten (Vertretung, Fortbildung, Freistellung, Verfügungszeit, Sachkosten) sichergestellt ist. Die bisher vorgesehenen Pauschalen reichen dazu nicht aus.

Zu 59.: Inwiefern sehen Sie durch das KiBiz die Frage der Finanzierung gemeindefremder Kinder als geregelt bzw. ungeregelt an? Welche Schwierigkeiten sehen Sie gegebenenfalls, falls es keine landeseinheitliche Regelung geben sollte, auch bundeslandübergreifend?

Mit einer Umstellung auf Kindpauschalen würde der Anspruch eines Trägers auf Erstattung der mit dem Betrieb der Einrichtung verbundenen Kosten für die in der Einrichtung aufgenommenen Kinder entfallen. Damit würde auch das bisher in NRW geltende Finanzierungsrecht als „**Betriebsstättenprinzip**“ aufgegeben und auf das „**Wohnortprinzip**“ abgestellt, dass grundsätzlich für den Bereich der Jugendhilfe gilt.

Da jedoch die Zuständigkeit eines örtlichen Trägers der Jugendhilfe nicht an der Grenze seines Territoriums endet, müssten bei den Planungsgrundsätzen auch überregionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden, so wie dies u.a. in § 10 des geltenden Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vorgesehen ist.

Die bisher vorgesehene Festlegung, nach der eine Förderung nur nach Aufnahme in den örtlichen Jugendhilfebedarfsplan erfolgt, würde damit den entsprechenden Anforderungen nicht genügen.

Die vorgesehene Regelung würde zudem auch gegen § 74 SGB VIII – KJHG und die dazu ergangene Rechtsprechung verstoßen und damit die besondere Situation von Trägern, die aufgrund ihrer pädagogischen Ausrichtung oder der Lage ihrer Einrichtung einen überregionalen Einzugsbereich haben, erheblich beeinträchtigen.

Nach § 74 SGB VIII – KJHG haben Träger, wenn sie die Anforderungen des § 74 SGB VIII – KJHG erfüllen, grundsätzlich einen Förderungsanspruch, auch wenn sie nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind. Diese vor allem durch das Bundesverwaltungsgericht (BverwG 5 C 66.03 vom 24.11.2004) bestätigte Rechtsauffassung muss im Ausführungsrecht des Landes NRW berücksichtigt werden.

Soweit dies nicht berücksichtigt wird, könnten sich ansonsten für Einrichtungen, die einen überregionalen Bedarf abdecken, unnötige Rechtsstreitigkeiten mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der beauftragten Gemeinden ergeben. Dies sollte aus Gründen der Recht Klarheit und Rechtssicherheit vermieden werden.

Die vorgesehene Regelung zur Beschränkung des Förderungsanspruchs auf Kinder, die ihren Wohnsitz in NRW haben ist ebenfalls auch als Einschränkung des Wahlrechts von Eltern angesehen werden, die z.B. in Grenzgebieten wohnen. Diese Regelung entspricht insofern auch nicht der Zuständigkeitsregelung des SGB VIII – KJHG, nach der die Zuständigkeit eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht an der Grenze seines Territoriums endet, so dass eher, um die Kinder und Eltern nicht zu benachteiligen, eine bundesländerübergreifende Ausgleichsregelung erfolgen müsste.

Zu 60.: Wird die Finanzierung der Sprachförderung angesichts der steigenden Kinderzahlen und des Aufwands für Sprachstandserhebungen sowohl in der Gesamtsumme, als auch beim Betrag pro Kind, als ausreichend erachtet?

Da die Aufgabe der Sprachförderung eine integrative Aufgabenstellung ist und für alle Kinder im Rahmen der Begleitung aller Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege sichergestellt werden muss, sollte auf separate Fördermittel für eine Sprachförderung als auch auf den Aufwand für die Sprachstandserhebungen verzichtet werden.

Mit dem vorgesehenen Verfahren der Sprachstandsfeststellung, dass aufgrund seiner Anlage und des Verfahrens überhaupt nicht messen kann, was es messen soll, kann der Förderbedarf nicht

verlässlich bestimmt werden, so dass sowieso eine angemessene Förderung in den Tageseinrichtungen erfolgen muss.

Selbstverständlich gibt es einen Bedarf für die sprachliche Förderung von Kindern. Da die Problemverschärfungen jedoch als „hausgemacht“ angesehen werden können, zumal die Förderbedingungen für Kinder seit 1998 verschlechtert und die Ergebnisse von Längsschnittuntersuchungen nicht umgesetzt wurden, wie z.B. aus der Modellmaßnahme 1970 – 1975, müssten jetzt die Förderbedingungen im Elementarbereich grundsätzlich verbessert und nicht mit punktuellen Sonderprogrammen ausgestattet werden.

Da der vorgesehene Förderbetrag von 340 € nicht gesichert auch den Kindern zur Verfügung steht, die eine bewusste Begleitung benötigen, da sie z.B. durch den Test gekommen sind, obwohl sie überhaupt kein Wort gesprochen haben und sprechen mussten, um ihn zu bestehen, müssen gänzlich andere Verfahren zur Geltung kommen, die die Erfahrungen aus der Arbeit der Tageseinrichtung wesentlich mehr berücksichtigen und wertschätzen.

Der Förderbetrag ist auch im Rahmen der bisherigen Systematik zu gering, da die Sprachförderung als integrativer Bestandteil der Gesamtarbeit in der Gruppe und gleichzeitig als individuelle Förderung für das einzelne Kind mit 340 € nicht so abgedeckt werden kann, dass tatsächlich angemessene Förderbedingungen für alle Kinder geschaffen werden.

Zu den Erfahrungen mit dem Sprachstandsfeststellungsverfahren:

"Unsere Erfahrung aus Moers zu "Delfin 4":

Wir betreuen und fördern in unserem Kindergarten 80 Kinder. 40 Kinder kommen aus Familien mit Migrationshintergrund und haben eine andere Muttersprache und ungefähr 20 Kinder aus (wirklich) 'bildungsfernen' Elternhäusern. In den vergangenen Jahren erhielten wir zusätzliche Landesmittel für die Sprachförderung im Umfang für jeweils 1 Jahr für 20 Wochenstunden. 42 Kinder wurden so täglich in Kleingruppen (4-5 Kinder im geschützten Raum) durch eine zusätzliche Erzieherin gefördert. Die Schwerpunkte lagen im Bereich Wortschatzaufbau und Grammatik. Alle Kinder haben durch diese spezielle und kontinuierliche Förderung eine sehr gute Entwicklung gezeigt.

Nun wurde ein Teil unserer Kinder (3-4-jährige) getestet.

Aufgrund der guten Förderung und vor allem, weil zum einen die Aufgabenstellung des Tests äußerst fragwürdig war (erreichte Punktzahlen nonverbal durch Zeigen oder auch unrichtige Antworten), und zum anderen durch eine extrem niedrige Auswertungsmatrix (unter 29 von 184), werden wir, in einem Stadtteil mit 50% der Bevölkerung mit Migrationshintergrund, keine Fördermittel mehr erhalten.

Ich habe an allen Tests als Beobachterin teilgenommen und so einen deutlichen Eindruck gewonnen.

Wir sind bestürzt darüber, dass durch dieses Testverfahren nun die Sprachförderung entfällt!"

Zu 61.: Erachten Sie den Zeitraum zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes für ausreichend, um die notwendigen Umstellungen zu leisten? Welche Übergangsregelungen sind Ihrer Ansicht nach notwendig?

Es müssten, dies weisen Erfahrungen aus anderen Bundesländern, vergleichbare Rechtsgutachten aus dem Schulbereich auf, dass nicht vor einer endgültigen Verabschiedung in beschränkten Be-

reichen zunächst eine **Erprobung** erfolgt, bevor ein nicht **rückholbarer Feldversuch** u.U. zu Kollateralschäden führt.

Es müssen nach einer Erprobung oder zumindest Besitzstandsregelungen im Rahmen einer Übergangsregelung mind. 3 Jahren vorsehen und zusätzliche Härtefallregelungen enthalten.

Mit der Umsetzung sollte zudem einerseits ein Wirksamkeitsdialog verbunden werden, in dessen Rahmen zunächst die geltenden Ausgangsbedingungen erfasst, die Ziele festgestellt und nach einem festzulegenden Zeitraum die Wirkungen in einem offenen Verfahren gemessen und bewertet werden.

Eine alleinige Übergangsregelung ist nicht ausreichend.

Zu 62.: Stärkt das Finanzierungssystem die Trägervielfalt und das Wahlrecht der Eltern zwischen unterschiedlichen Trägern- und Betreuungsformaten?

Das Finanzierungssystem gefährdet die Trägervielfalt, schränkt das Wahlrecht der Eltern ein, in dem bestimmte Trägerkonstellationen mit bestimmten Angebotsformen mit der vorgesehenen Art und Weise zurechtkommen Risiken ausgleichen können, während kleinere Einheiten und Einrichtungen mit einem differenzierten Angebot gefährdet sind.

Durch die Abkehr vom Betriebsstätten- zum Wohnortprinzip bei der Förderungszuständigkeitsregelung und der Stärkung der kommunalen Jugendhilfeplanung ohne die bisher vorgesehene überregionale Bedarfsfeststellung, kann das Wahlrecht der Eltern eingeschränkt werden, so wie sich dies bereits als herausragendes Problem in anderen Bundesländern zeigt.

Zu 63.: Wie schätzen Sie den Fachkräftebedarf in den kommenden Jahren vor dem Hintergrund des Ausbaus der Plätze für Unterdreijährige Kinder ein?

Der Ausbau der Angebote für Kinder unter 3 Jahren kann zu einer Ausweitung der Anzahl der Beschäftigten in Tageseinrichtungen über die Zahl von 73.975 hinaus (31.12.2006) und in der Tagespflege führen.

Dies wird jedoch nur dann realisiert werden, wenn Mittel für den Ausbau von zusätzlichen Plätzen bereitgestellt werden und nicht vorrangig von der Umwandlung angeblich nicht mehr benötigter Plätze in anderen Altersgruppen aufgegeben werden soll.

Rückgänge in der Zahl der Kinder im Kindergartenalter müssten jetzt, so wie dies bereits im Jahr 1991 vorgesehen war, zur Reduzierung der Gruppenstärke genutzt werden.

Wenn zur Erfüllung der Ausbauquote von 20 % nach dem TAG und von 33 % nach den Festlegungen der EU, also 89.672 bzw. 147.959 (- rd. 11.000 vorhandene Plätze) geschaffen werden und der Personal- und Gruppenschlüssel aus den in der Beantwortung der Frage 1 genannten Verhältnissen zugrund gelegt wird, müssten rd. 15.700 bzw. 27.400 zusätzliche Stellen geschaffen werden. (Diese Berechnung berücksichtigt noch nicht die sich aus den Buchungszeiten ergebenden Differenzierungen und die Anteile für Freistellung, Fortbildung und Verfügungszeiten.)

Es gibt zusätzlich einen Fachkräftebedarf für Kinder im Kindergartenalter, da die heute geltenden Bedingungen nicht erst durch die Einführung der Wochenstundentabelle im Jahr 1998 verschlechtert wurden. Die Regelgruppenstärke von 25 Kindern ist längst nicht mehr angemessen.

Exkurs:

Die Festlegung auf die Gruppenstärke 25 erfolgte im Jahr 1963 als etwa 40 % der Kinder über maximal 4 Stunden eine Tageseinrichtung besuchten. Die Lebensbedingungen und die Anforderungen der Kinder an eine individuelle Begleitung ihrer Entwicklung haben sich erheblich verändert. Diese Gruppenstärke kann daher heute nicht mehr als Ausgangspunkt für Bemessungen verantwortet werden.

Zu 64.: Worin sehen Sie neue Chancen und Möglichkeiten für Träger, wenn sie einrichtungsübergreifende Trägerstrukturen einführen?

Einrichtungsübergreifende Trägerstrukturen ermöglichen Ausgleichsmöglichkeiten in finanziellen Belangen, leichtern Wechsel des Personals (ohne Einkommensverluste bei Neueinstellungen), Preisvorteile bei gemeinsamen Beschaffungen, konzeptionelle Zusammenarbeit, Präsenz der Interessen im Sozialraum, der Kommunen und dem Jugendamtsbezirk, Stärkung der Wettbewerbsposition, Differenzierung der Angebote.

Ein Zusammenschluss von „Habenichtsen“ führt jedoch nicht dazu, dass Einrichtungen gesichert und weiterentwickelt werden können.

Insofern kommt es auf die Bedingungen an, unter denen übergreifende Trägerstrukturen entstehen.

Mit der Bildung von „übergreifenden“ Trägerstrukturen sind jedoch auch „Risiken“ verbunden, die sich u.a. darin ausdrücken können, dass Vielfalt verloren geht und dass ehrenamtliches Engagement eingeschränkt wird.

Zu 65.: Wie stellen sich Fachkräftestunden, Verfügungszeiten, Freistellungsanteile und Vertretungszeiten im Verhältnis zum GTK dar?

Während in den Ausführungsregelungen zum Gesetz über Tageseinrichtungen durch die Betriebskostenverordnung und Personalvereinbarung Mindestregelungen zur personellen Besetzung, der Verfügungszeit und der Freistellung geregelt ist und Vertretungskräfte zusätzlich nach den tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet werden können, sollen die Vertretungskosten aus der Pauschale abgedeckt werden.

In der Pauschale sind anteilige Kosten für die Vergütung des Personals und zu realisierende Verfügungs- und Freistellungszeiten vorgesehen. Festlegungen über den Anteil, so wie dies derzeit gilt, würden jedoch völlig entfallen, so dass eine landeseinheitliche Orientierung nicht mehr gegeben ist.

Da der Träger in der Verwendung der Mittel frei sein soll, würde sich unterschiedliche Bedingungen ergeben. Besondere Belastungen würden dabei vor allem in den Einrichtungen stellen, in denen, so wie dies bereits jetzt erkennbar ist, die Pauschalen, auch bei günstigeren Grundannahmen, nicht zur Abdeckung der bisher entstehenden Personalkosten ausreichen, so dass für Verfügungszeiten und Freistellungen kein Spielraum mehr vorhanden ist.

Zu 66.: Halten Sie die gesetzlich festgelegten Steigerungsraten der kindbezogenen Pauschalen für sinnvoll oder sollen diese immer wieder neu verhandelt werden?

Da bereits die Ausgangswerte für die Bemessung der Pauschale bei den Personalkosten von einer unzutreffenden Ausgangsbasis ausgeht (KGSt-Bericht Kosten eines Arbeitsplatzes 2005), die Teuerungsraten nicht berücksichtigt und von der Fortschreibung des gekürzten Sachkostenansatzes ausgeht,

ist die gesamte Grundlage als Maßstab und Orientierung für Steigerungen nicht angemessen.

Werte aus dem Jahresbericht	Fachkraft	Ergänzungskraft	Leitung
2005	40.700 € (Steigerung um 14 % ! = Senkung um 14 %, wenn keine Anpassung an diesen Wert erfolgt!)	35.100 €	53.000 €
2006	45.200 € (Steigerung um 11 % ! = Senkung um 11 %, wenn keine Anpassung an diesen Wert erfolgt!)	42.900 €	53.000 €

Teuerungsrates NRW		
Jahr	Index	Rate gegenüber Vorjahr
2000	100,0	
2001	102,0	2,00%
2002	103,3	1,27%
2003	104,5	1,16%
2004	106,1	1,53%
2005	108,0	1,79%
2006	109,6	1,48%
bis Mai 2007	111,8	2,01%
Hochrechnung* 2008	113,6	1,61%
Hochrechnung* bis Juli 2009	114,7	0,94%
Teuerung 2006 - Juli 2009 ca.		6,2%
* Mittelwert der Vorjahre		
Quelle der Ausgangsdaten: http://www.lds.nrw.de/statistik/datenangebot/daten/m/r323preisindex_aph.html		

Zu 67.: Werden die kirchlichen Träger durch die Absenkung ihres Trägeranteils auf 12 % in angemessener Weise entlastet?

Da es sich bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs um die Erfüllung eines Sozialleistungsanspruchs handelt, müsste ursprünglich, so wie dies auch in Gutachten im Jahr 1996 bestätigt wurde, auf die Erhebung von Eigenleistungen verzichtet und die Erstattung der tatsächlichen Kosten

gesichert werden. Durch das geänderte SGB VIII – KJHG haben jedoch Landesregelungen Bestand.

Ob die Entlastung kirchlicher Träger ausreichend ist, muss dabei nicht nur im Vergleich der geforderten Höhe des Eigenanteils bewertet, sondern unter Berücksichtigung der tatsächlich entstehenden Kosten im Verhältnis mit den als förderungsfähig angesehenen sowie der Höhe der tatsächlichen Förderung betrachtet werden. Auch für kirchliche Träger ergibt sich eine Schlechterstellung im Verhältnis zu kommunalen Einrichtungen, da der bei ihnen entstehende Verwaltungsaufwand nicht durch öffentliche Mittel gedeckt wird.

Zu 68.: Mit dem neuen Finanzierungssystem ist keine Vorgabe zur starren Gruppenstrukturen verbunden. Den Pauschalen liegt aber ein Personalschlüssel zugrunde, der von einer bestimmten Personal-Kind-Relation ausgeht. Wie beurteilen Sie den in der Anlage zu § 19 ausgewiesenen Orientierungsrahmen im Hinblick auf die Personalausstattung?

Siehe Beantwortung zu Frage 65.

Der in § 19 genannte Orientierungsrahmen ist keine „verbindliche“ Grundlage und sichert nicht eine landesweit geltende Regelung zur personellen Besetzung mit den entsprechenden sonstigen Rahmenbedingungen.

Zu 69.: Handelt es sich bei den Gruppenszusammensetzungen der drei Gruppenformen lediglich um rechnerische Größen, aus denen sich die Kindpauschale ergibt, oder sind die Einrichtungen angehalten bzw. verpflichtet, entsprechende Gruppen einzurichten, für die es dann eine Gruppenpauschale mit kindbezogenen Zu- und Abschlägen bei Über- oder Unterschreitung der Kinderzahlen um mehr als ein Kind Zuschüsse gibt?

Die Regelungen des Gesetzes und des Arbeitsentwurfs der Verfahrensverordnung geben deutlich zu erkennen, dass mit den Kindpauschalen keinerlei weitere Orientierung festgelegt sind. Die Regelungen zu den Zu- und Abschlägen (§ 19 des Entwurfes) sind scheinbar ein nicht mehr begründbares Überbleibsel aus der ursprünglichen Regelung von „Gruppenpauschalen“.

Zu 70.: Wenn die drei Gruppenformen nach Anlage zu § 19 ausschließlich eine Berechnungsgrundlage darstellen und in der Praxis nicht zur Anwendung kommen müssen (laut Begründung § 19), wie kann es dann überhaupt zu Überschreitungen und Unterschreitungen von Gruppenstärken kommen (§ 19, Absatz 1, Satz 3)?

Siehe Beantwortung zu Frage 69.

Zu 71.: Wie hoch ist die Kindpauschale für Zweijährige, wenn durch freie Zusammenstellung einer Gruppe kein definierter Gruppentyp zugrunde gelegt werden kann?

Da die Höhe der Pauschale für Kinder dieser Altersgruppe je nach Gruppentyp unterschiedlich sein soll, bedarf es qualitativer Festlegungsregelungen, damit überhaupt entsprechende Angebote geplant und vorgehalten werden können. Die in dem Arbeitsentwurf der Verfahrensverordnung bekannt gewordenen Überlegungen erscheinen in keiner Weise als angemessen.

Zu 72.: Wird mit dem neuen Gesetz die finanzielle Planungssicherheit für die Träger gegenüber dem bisherigen Zustand verbessert?

Die vorgesehene Finanzierungsregelung über Pauschalen verschlechtert die Planungssicherheit für Träger und wird vielfache negative Auswirkungen auch für Mitarbeiterinnen haben.

Diese Unsicherheiten ergeben sich u.a. aus folgenden Bedingungen:

- a) Da die Pauschalen von unzutreffenden **Durchschnittspersonalkosten** ausgehen, besteht die Unsicherheit, ob überhaupt die **Kosten** des derzeit tätigen Personals **abgedeckt** werden können.
- b) Das **Nachfrageverhalten** der Eltern kann aufgrund der beabsichtigten Einführung einer unter 35 Stunden liegenden **Buchungszeit** im Zusammenhang mit der Vorgabe der Festsetzung von **Elternbeiträgen** nach Buchungszeit nicht abgeschätzt werden, so dass vor allem Fragen nach der zukünftigen **Beschäftigung** von Mitarbeiterinnen offen bleiben.
- c) Aufgrund der vorgesehenen zunehmenden Bedeutung der örtlichen **Jugendhilfeplanung**, **falscher Grundannahmen** über die Anzahl der zu versorgenden **Kinder** sowie der **Kontingierung** von Plätzen nach Buchungszeiten besteht eine Unsicherheit, ob überhaupt das nachgefragte und als bedarfsgerecht erkannte Angebote tatsächlich vorgehalten oder finanziert werden kann oder ob nicht, um Kinder und Eltern nicht zu „verprellen“ **zusätzliche Leistungen** aus **Eigenmitteln** erbracht oder von den **Eltern** zusätzlich in **Rechnung** gestellt werden müssen.
- d) Es besteht Unsicherheit darüber, ob in Ergänzung zu der **Finanzierungsregelung**, die den Einsatz der Pauschale für alle mit dem Betrieb vorhandenen Mittel vorsieht und keinerlei **Festlegung** z.B. in Bezug auf die **Anzahl** und **Dauer** der zu beschäftigenden Personen vorsieht und keine verbindlichen Mindest-Verfügungszeiten festlegt, evtl. durch eine Rahmenregelung evtl. Festlegungen erfolgen, die jedoch aus den in der Finanzierung zur Verfügung gestellten Pauschalen nicht abgedeckt werden können.
- e) Zwar soll es sich bei der Förderung um **Pauschalen** handeln. Da sich aus dem Arbeitsentwurf der Verfahrensverordnung aber eine **Nachweisverpflichtung** abzeichnet, bestehen Unsicherheiten über den evtl. später entstehenden Nachweisbedarf und evtl. Auseinandersetzungen über Rückforderungen.
- f) Durch die vorgesehene „**Stechuhrregelung**“ des § 18 muss damit gerechnet werden, dass evtl. eine Förderung nachträglich gekürzt wird, wenn die **Regelmäßigkeit** von 20 Stunden aufgrund z.B. von Erkrankungen von Kindern nicht nachgewiesen werden kann.
- g) Es bestehen Unsicherheiten, da einerseits von **Kindpauschalen** ausgegangen wird, jedoch andererseits **Kürzungen** und zusätzliche **Förderungen** bei **Unter- oder Überschreitung** angedroht werden.
- h) Es bestehen zudem Unsicherheiten, ob die **Mindestanzahl** von Kindern erreicht wird, um die fixen Kosten zu decken, eine Finanzierung erst bei einer ganzjährigen „**Vollbelegung**“ in den jeweiligen Gruppenformen erreicht wird, jedoch aufgrund der demographischen Entwicklung nicht in jedem Fall erwartet werden kann, so dass bereits der Ausfall einer Pauschale für ein zweijähriges Kind bei einer Regelnutzung von 35 Stunden in der Höhe von 11.863,40 € zu einer **Existenzgefährdung der gesamten Einrichtung** führen kann.
- i) Aufgrund der unzureichenden **Sachkostenförderung**, die die Kürzung aus dem Haushaltsjahr vorsieht, und der Regelung zum Verbrauch, bzw. zur Anrechnung der Rücklagen bestehen für Träger die Sorgen, ob sie überhaupt in der Lage sind, die **Substanz** der Einrichtung

zu erhalten und Anpassungen der Räume und Ausstattungen an veränderte Bedarfslagen, z.B. für Kinder unter 3 Jahren oder für Eltern vorzunehmen, da überhaupt keine Ausbauprogramme erkennbar sind oder **Sonderförderungen**, z.B. Frühe Förderung, die ursprünglich zur Verbesserung der **Ausstattung** gedacht waren, im Jahr 2007 für andere Zwecke verwendet werden sollen!

- j) Freigemeinnützige Träger müssen sich fragen, ob sie in der Lage sind, den zusätzlichen **Bürokratiekostenaufwand** und die Steuerungsaufgaben für die anstehenden personellen Veränderungen handhaben und finanzieren zu können, zumal sie andererseits erleben, dass entsprechende **Verwaltungsaufwendungen kommunaler Einrichtungen** selbstverständlich erbracht und aus **Steuermitteln** finanziert werden.
- k) **Träger kleiner Einrichtungen** müssen erkennen, dass sie durch die vorgesehene Veränderung in der Systematik der Finanzierung strukturell bedroht sind, zumal entsprechende Untersuchungen darauf hinweisen, dass diese **Bedrohung kleiner Einrichtungen** bereits dann gegeben ist, wenn diese 3 oder 4 Gruppen umfassen.
- l) **Träger mit einem besonderen Profil** oder mit dem Standort ihrer Einrichtung an Grenzen haben aufgrund der Umstellung der Finanzierung vom **Betriebsstätten-** zum **Wohnortprinzip** und der bisher nicht vorgesehenen überregionalen **Bedarfsplanung** die Sorge, ob sie mit ihrem **gemeindeübergreifenden** Angebot in die **Bedarfsplanung** aufgenommen und eine finanzielle Förderung u.U. von verschiedenen Jugendämtern bündeln müssen und, anders als große Träger, nur noch unter erschwerten Bedingungen eine zusätzliche **kommunale Förderung** erhalten können, so wie dies in der Vergangenheit z.B. für alle Träger von Einrichtungen in einem Jugendamtsbezirk vorgesehen war, zumal zukünftig diese Förderung auch das einzelne Kind, dessen ständiger Wohnsitz im Bereich des Jugendhilfeträgers liegt, begrenzt werden dürfte.
- m) Träger haben zusätzlich die Sorge, ob sie für die neuen Aufgabenstellungen das **geeignete Personal** finden, zumal die Regelungen des **TVöD** für „Anfänger“ – dies würde bei einem Wechsel des Arbeitgebers greifen – eine Kürzung des Gehaltes bei vergleichbarer Tätigkeit in einem Einzelfall z.B. 560 € netto monatlich ausmacht!

Zu 73.: Ist landesdurchschnittlich mit weiter steigenden Elternbeiträgen zu rechnen?

Es ist nach der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1720 durch die Landesregierung vom 24.7.2007 (Drucksache 14/4745) bekannt, dass bereits zum 1.8.2006 in 59 von 178 Jugendamtsbezirken die Elternbeiträge erhöht wurden. Aufgrund der für die Beantwortung dieser Anfrage erhobenen Daten wurde für den Landesteil Westfalen-Lippe festgestellt, dass zum 1.8.2007 bzw. 1.8.2008 in weiteren 35 von 96 Jugendamtsbezirken in Westfalen-Lippe, also in 36 % aller Jugendamtsbezirke Erhöhungen vorgesehen sind.

Nur in 20 von 178 Jugendamtsbezirken wird ein Elternbeitragsaufkommen von 19 % und mehr erreicht.

Da nach den Behauptungen der Landesregierung die Aufwendungen für den Bereich der Tageseinrichtungen steigen sollen, jedoch die Zahl der Kinder „abnimmt“ oder nicht erkennbar ist, dass ein tatsächlicher Platzausbau erfolgt, muss sich automatisch eine Erhöhung der Elternbeiträge ergeben, da weniger Eltern einen Anteil von 19 % eines steigenden Volumens erbringen sollen. Diese Belastung kann von Eltern nur ferngehalten werden, wenn Kommunen in der Lage sind, diese Mehrbelastungen anderweitig aufzubringen. Nachweislich werden jedoch Kommunen mit Nothaushalten, insbesondere im Bereich des Regierungsbezirks Münster, angehalten, entsprechende Erhöhung der Elternbeiträge zu realisieren, so dass unterschiedliche Bedingungen in NRW bestehen und die Chancenungleichheit von Kindern verstärkt wird.

Zu 74.: Halten Sie die Kommunalisierung der Festlegung der Elternbeiträge für sinnvoll, zumal vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern bestehen?

Die Regelung zur landeseinheitlichen Festsetzung des Elternbeitrages und der Ausgleichsregelung entsprach einem politischen Konsens, der den Anforderungen des SGB VIII – KJHG entsprach, durch den die Länder dazu aufgefordert wurden, für einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote zu sorgen. In der Praxis hat sich die Grundannahme bestätigt, von der bei der Erarbeitung des Gesetzes über Tageseinrichtungen ausgegangen wurde, dass landesdurchschnittlich nicht der angenommene Elternbeitragsanteil von 19, sondern nur von 13 % erreicht werden konnte.

Diese Ausgleichsregelung kann als ein herausragendes Beispiel für einen sozialen Ausgleich angesehen werden und in keiner Weise mit Regelungen in anderen Bundesländern verglichen werden, da in diesen der Elternbeitrag überwiegend von den Trägern erhoben und damit auch zur Deckung des Trägeranteils eingesetzt wird.

In der Beantwortung der Frage 11 war u.a. auch auf den Länderbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hingewiesen worden:

“Die Politik der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland, 26.11.2004,

indem u.a. **gegen eine Kommunalisierung** des Leistungsbereichs votiert und statt dessen z.B. die Kompetenz des Landes gefordert wurde. Diese Einschätzungen müssen in vergleichbarer Weise auch für die Regelung zur Elternbeitragsfestsetzung bewertet werden.

Entgegen der Erklärung der Landesregierung aus der Presseerklärung - 720/6/2006 vom 30. Juni 2006, nach der die Minister Armin Laschet und Minister Dr. Ingo Wolf erklärten, dass die Anhebung der Kindergartenbeiträge nicht zwangsläufig sei, sondern die Kommunen im Einzelfall entscheiden, ist festzustellen, dass durch die Entscheidungen von Verwaltungsgerichten Kommunen mit Nothaushalten, z.B. Gelsenkirchen und Oberhausen, „gezwungen“ wurden, die Elternbeiträge entgegen ihren Beschlüssen zu erhöhen.

Zu 75.: Wird die Förderung von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten gegenüber dem Ist-Zustand gestärkt, geschwächt oder ist sie gleich bleibend?

Zwar ist eine Sonderförderung für soziale Brennpunkte – im Verhältnis zum Referentenentwurf – vorgesehen worden.

Da sie jedoch unter erheblichen Vorbehalten steht, ist sie für Träger nicht verlässlich.

In der Höhe und Form bleibt sie hinter den bisherigen Förderungsmöglichkeiten zurück.

Zu 76.: Trifft es zu, dass die Landesregierung die Personalkosten des Jahres 2005 für die Berechnung der Kindpauschale ab 2008 zugrunde gelegt hat? Wenn ja, wie können Personalkostensteigerungen der Jahre 2005 - 2007 und der Tarifrunde 2008 berücksichtigt werden? Von welchem Alter und Familienstand von Fachkräften, Ergänzungskräften und Einrichtungsleitungen wird bei der Personalkostenberechnung ausgegangen?

In der Beantwortung zur Frage 66 war bereits auf den Berechnungshintergrund hingewiesen worden:

Ausgangswerte für die Bemessung der Pauschale bei den Personalkosten war der KGSt-Bericht Kosten eines Arbeitsplatzes für das Jahr 2005. Dieser Bericht wird durch die KGSt nicht mehr veröffentlicht, da der neue Bericht mit den aktuellen Daten des Jahres 2006/2007 vorliegt. In diesem Bericht sind die maßgeblichen Personaldurchschnittskosten für die bei der Berechnung der Pauschalen zugrunde gelegten Qualifikationen jedoch in zwei Fällen jedoch erheblich höher.

Werte aus dem Jahresbericht	Fachkraft	Ergänzungskraft	Leitung
2005	40.700 € (Steigerung um 14 % != Senkung um 14 %, wenn keine Anpassung an diesen Wert erfolgt!)	35.100 €	53.000 €
2006	45.200 € (Steigerung um 11 % != Senkung um 11 %, wenn keine Anpassung an diesen Wert erfolgt!)	42.900 €	53.000 €

Es ist zu bedenken, dass die den Pauschalansätzen nicht die Teuerungsrate in ausreichendem Maße berücksichtigt wird, so dass die vorgesehene Anpassung der Kindpauschalen im Kindergartenjahr 2009/2010 um 1,5 % weder in Bezug auf die Teuerungsrate noch unter Berücksichtigung der Gehaltssteigerungen, die in Einzelbranchen bis zu 4,5 %, gerechtfertigt ist.

Teuerungsrate NRW		
Jahr	Index	Rate gegenüber Vorjahr
2000	100,0	
2001	102,0	2,00%
2002	103,3	1,27%
2003	104,5	1,16%
2004	106,1	1,53%
2005	108,0	1,79%
2006	109,6	1,48%
bis Mai 2007	111,8	2,01%
Hochrechnung* 2008	113,6	1,61%
Hochrechnung* bis Juli 2009	114,7	0,94%
Teuerung 2006 - Juli 2009 ca.		6,2%
* Mittelwert der Vorjahre		
Quelle der Ausgangsdaten: http://www.lids.nrw.de/statistik/datenangebot/daten/m/r323preisindex_aph.html		

Zu 77.: Warum richtet sich die Dynamisierung der Kindpauschalen nach einem festen Prozentsatz, statt nach der tatsächlichen Personalkostenentwicklung?

Es ist zu darüber hinaus zu fragen, aus welchen Gründen überhaupt von der Finanzierungsregelung der tatsächlich entstandenen Personalkosten abgerückt werden soll, wenn das Ziel nicht Kosteneinsparungen sein sollen.

Zu 78.: Mit welchen Auswirkungen rechnen Sie durch das KiBiz auf die Beschäftigungsverhältnisse der Erzieherinnen und Erzieher?

Wie in anderen Bundesländern, in denen Pauschalierungsregelungen eingeführt wurden, ist mit einer Zunahme an Zwangsteilzeitarbeitsverhältnissen zu rechnen. Diese würden sich u.a. fast „zwangsläufig“ ergeben, wenn die Bedarfsplanungsquoten des Landes Realität würden, nach denen z.B. für bis zu 40 % der Kinder unter 3 Jahren eine Buchungszeit von bis zu 25 Stunden in Anspruch genommen würde, so dass Träger diesen Mitarbeiterinnen Arbeitsverträge im Umfang von 27,5 Wochenstunden anbieten könnten.

Soweit die Kompensation dieser Kürzung nicht durch weitere Zwangsteilzeitarbeitsverhältnisse erfolgt, müssen Stellen abgebaut werden. Arbeitslosigkeit droht.

Neben den in den Jahren 1998/1999 erfolgen drastischen Verschlechterungen in der personellen Besetzung, bei der 13.000 Vollzeitstellen abgebaut wurden, würde auf die Mitarbeiterinnen eine erneute Welle hinzukommen, die durch die Ankündigungen von Angeboten für Kinder unter 3 Jahren nicht unbedingt aufgefangen werden kann, da diese Angebote in jedem Fall von den gleichen Mitarbeiterinnen getragen werden können.

Durch die zunehmende Teilzeittätigkeit und die Kürzungen im TVöD wird die Tendenz zur Verarmung der pädagogischen Fachkräfte fortgesetzt. Berufsanfängerinnen erhalten als Erzieherin bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 32 Stunden rd. 1.050 € monatlich netto. Ergänzungskräfte, die eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 29 Stunden haben, kommen dagegen nur auf einen Nettoverdienst von 850 € monatlich. Die Armutsgrenze liegt für Einpersonenhaushalt darüber.

Zu 79.: Welche finanziellen Auswirkungen hat das KiBiz auf die Hortgruppen, die auch künftig weiter bezuschusst werden?

Mit der vorgesehenen Regelung im Regierungsentwurf und dem Arbeitsentwurf der Verfahrensverordnung wird deutlich, dass das Land NRW seine Förderungsverpflichtung nach dem SGB VIII – KJHG, nämlich für alle Kinder – bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – Angebote in Tageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, nicht erfüllen.

Zu 80.: Ist der Stichtag 15.03. ein sinnvoller Termin zur Feststellung für die dem Landeszuschuss zugrunde liegenden Sachverhalte? Wie können Schwankungen im Anmeldeverhalten der Eltern (z.B. Betreuungszeitreduzierungen - oder -steigerungen) oder Neuaufnahmen im laufenden Kindergartenjahr beim Landeszuschuss berücksichtigt werden?

Die Stichtagsregelung stellt sich als „Planungsinstrument“ des Landes zur Abschätzung des Bedarfs und Begrenzung des Finanzierungsrisikos dar. Diese Regelung sichert damit nicht eine bedarfsgerechte Versorgung und einen entsprechenden Ausbau von Angeboten in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege.

Im Zusammenhang mit den Regelungen nach § 18, nach dem die tatsächliche Anwesenheitszeiten von Kindern erfasst und als Förderungsvoraussetzung im nachhinein bedeutsam werden sollen, würde sich ein Nachweis- und Abrechnungsbedarf ergeben, **der mindestens 2 Kindergartenjahre umfassen würde**. Damit würden vergleichbare Unklarheiten über die Höhe des Landeszuschusses begründet werden („Bugwelle“), wie sie heute als Mangel beklagt werden. Das Risiko für das Land ist nach den bisher erkennbaren Stellschrauben jedoch dadurch gemindert, in dem nach § 21 durch Haushaltsgesetz Höchstgrenzen vorgegeben sind. Da diese Höchstgrenzen, wie bereits jetzt erkennbar ist, auf unzutreffenden Grundannahmen beruhen, würde sich dadurch eine zusätzliche Risikoverlagerung auf Kommunen, Träger, Eltern und Mitarbeiterinnen ergeben.

Übersicht zum Zeitplan, der der Systematik des Regierungsentwurfs zugrunde liegt:

Beispiel 2009

vor dem 15.3.2009: Bedarfsfeststellung in der Einrichtung mit Eltern, Aufnahme neuer Eltern, die sich auf den Bedarf ab 1.8. des Jahres für 12 Monate festlegen müssen
bis zum 15.3.2009. Erfassung aller relevanten Förderungstatbestände innerhalb des Jugendamtsbezirks (auch für die Gemeinden, die mit der Durchführung von Aufgaben betraut wurden).
Kindergartenjahr 1.8.2009 bis 31.7.2010
Abrechnung und Nachweis nach dem 31.7.2010
Bedarfmeldungen bis zum 15.3.2010 für das Jahr 2010/2011
Kindergartenjahr 1.8.2010 bis 31.7.2011
erste Anpassung der Förderung (Zuschläge – Abschläge) für das Jahr 2009/2010
Abrechnung und Nachweis nach dem 31.7.2011 usw.

Zu 81.: Wie werden die Anwesenheitszeiten der Kinder, die Grundlage für den öffentlichen Zuschuss sind, festgestellt?

Zur Feststellung der Anforderung aus § 18 müssten für alle Kinder „Zeiterfassungssysteme“ realisiert werden.

“Regelmäßigkeit ist gegeben, wenn die überwiegende Zahl der Kinder die Einrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht. In der Eingewöhnungsphase eines Kindes ist eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden möglich.“

Zu 82.: Aus welchem Grund sind die kindbezogenen Pauschalen bei einer Betreuungszeit von 45 Wochenstunden für Kinder unter 3 Jahren ohne Behinderung höher als für Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung?

Nicht nur diese Widersprüchlichkeit ergibt sich aus den Pauschalen. In gleicher Weise sind für Kinder gleichen Alters in unterschiedlichen Gruppen unterschiedliche Pauschalen vorgesehen.

Zu 83.: Wie bewerten Sie die Tatsache, das Unternehmen/Betriebe als Empfänger von Landeszuschüssen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zukünftig gesetzlich ausgeschlossen werden?

Der Ausschluss entspricht den Regelungen des § 74, Absatz 1, Nr. 3 durch den die Förderung nach Gemeinnützigkeit im Sinne von § 51 AO nachgewiesen wird, werden gewerbliche, auf Gewinnerzielung gerichtete Träger aus dem Zuwendungsbereich ausgeschlossen. (Prof. Münder in dem Beitrag: „Wer zahlt schafft an? – Zur Finanzierung im Kinder- und Jugendhilferecht“, Seite 59, ISBN 3-407-56234-9)

Zu 84.: Die BKVO (§ 1, Absatz 5) zum GTK sah 0,25% der angemessenen Personalkosten als Pauschale für die regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte vor. In der künftigen Kindpauschale sind keine entsprechenden Finanzierungsanteile enthalten. Warum wird es künftig keine automatische finanzielle Beteiligung an Fortbildungskosten des Fachpersonals in Kindertagesstätten mehr geben?

Das verstehe ich auch nicht, zumal der Fortbildung für die Qualifizierung von Angeboten eine zentrale Bedeutung zukommt. Unverständlich war und ist es, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss der Bildungsvereinbarung nicht gleich eine Fortbildungsvereinbarung abgeschlossen wurde und in den Ausführungsregelungen des Gesetzentwurfes erneut in § 26 erneut nur der Abschluss einer Vereinbarung vorgesehen ist.

Zu 85.: Stellt aus ihrer Sicht KiBiz § 19, Absatz 3, einen Widerspruch zu § 24, Absatz 2, SGB VIII dar, wonach in Tageseinrichtungen für Kinder u.a. Plätze für schulpflichtige Kinder vorzuhalten sind?

Siehe Beantwortung zu Frage 79:

Mit der vorgesehenen Regelung im Regierungsentwurf und dem Arbeitsentwurf der Verfahrensverordnung wird deutlich, dass das Land NRW seine Förderungsverpflichtung nach dem SGB VIII – KJHG, nämlich für alle Kinder – bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres – Angebote in Tageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, nicht erfüllen.

Zu 86.: Stellen die Planungsdaten KiBiz, in § 19, Absatz 6, in Verbindung mit der Anlage zu § 19, 3. "Betreuungszeiten", aus Ihrer Sicht einen Widerspruch zur Vorhaltepflcht für Ganztagsplätze gemäß § 24, Absatz 1, Satz 2, SGB VIII, dar?

Ja.